

22. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung



Am Dienstag, 30.01.2024, um 19:30 Uhr, findet in der Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46, 64760 Oberzent, die 22. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
5. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
6. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**
 - 6.1 Anfragen der FDP Fraktion
7. **Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines Stadtrates/Stadträtin**
8. **Amtseinführung Erste Stadträtin**

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

9. **Antragsstellung auf Fördermittel für eine kommunale Wärmeplanung**
hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses
10. **Umschichtung von Fördermitteln der Hessenkasse**
hier: Beschlussfassung
11. **Mehrkosten Filterbehälter Schwimmbad Hetzbach – Umschichtung Mittel Hessenkasse, Ausschreibung Filteranlage**
hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses

Block B (mit Aussprache)

12. **Gemeindepfleger*in – Änderung des Förderbetrages**
hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses
13. **Auszubildende/r für den Bereich Wasserversorgung**
hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses
14. **Verwaltungsstreitverfahren Stadt Oberzent ./ Land Hessen (Sozialministerium), Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid vom 19.07.2016, Vergleich**
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. **Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean**
hier: Beratung und Beschlussfassung

Oberzent, 15.01.2024
Dirk Daniel Zucht, Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

-Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent-



22. Sitzung am Dienstag, 30.01.2024

Ort: Sporthalle Rothenberg, Landwehrstraße 46, 64760 Oberzent
Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Tagesordnung

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
5. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
6. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**
 - 6.1 Anfragen der FDP Fraktion
7. **Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines Stadtrates/Stadträtin**
8. **Amtseinführung Erste Stadträtin**

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

9. **Antragsstellung auf Fördermittel für eine kommunale Wärmeplanung** (VL-178/2023)
hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses
10. **Umschichtung von Fördermitteln der Hessenkasse** (VL-2/2024)
hier: Beschlussfassung
11. **Mehrkosten Filterbehälter Schwimmbad Hetzbach – Umschichtung Mittel Hessenkasse, Ausschreibung Filteranlage** (VL-180/2023)
hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses

Block B (mit Aussprache)

12. **Gemeindepfleger*in – Änderung des Förderbetrages** (VL-13/2024)
hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses
13. **Auszubildende/r für den Bereich Wasserversorgung** (VL-7/2024)
hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses
14. **Verwaltungsstreitverfahren Stadt Oberzent ./ Land Hessen** (VL-185/2023)
(Sozialministerium), Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid vom 19.07.2016, Vergleich
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. **Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean** (VL-17/2024)
hier: Beratung und Beschlussfassung

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

Überparteiliche
Wählergemeinschaft
Oberzent

Dr. Assmann, André
Blutbacher, Jochen
Fichtel, Verena
Foshag, Dominik
Friedrich, Wilfried
Helm, Konrad
Riesinger, Katharina
Dr. Schäffler, Achim
Schwöbel, Bettina
Weyrauch, Claus
Poffo, Chris

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

Zucht, Dirk Daniel
Deutsch, Dominique
Heckmann, Brigitte
Holschuh, Rüdiger
Ihrig, Thomas
Löb, Daniel
Preißendörfer, Peter

Stadtverordnetenvorsteher

Christlich Demokratische
Union

Barth, Johannes
Knapp, Stefan
Schaller, Roland
Scheuermann, Gerd
Schmidt, Jürgen
Ullmann, Yannick
Gerbig, Walter

ab TOP 8 Stadtrat

Freie Demokratische
Partei

Bechtold, André
Kollmer-Siefert, Nadja
Löffler, Tim
Schwinn, Gerald
Leutz, Frank

BÜNDNIS 90 / DIE
GRÜNEN

Kowarsch, Horst
Väth, Thomas
Bühler-Kowarsch, Elisabeth

Schriftführung

Roßnagel, Karina

Verwaltung

Mühlfeld, Tina

Bauverwaltung

Weitere Teilnehmer (Magistrat)

Kehrer, Christian

Haas, Jutta

Beck, Alexander

Braun, Karlheinz

Rebscher, Gerhard

Sauer, Erik

Seeh, Klaus

Väth, Petra

Bürgermeister

ab TOP 8 Erste Stadträtin

Weitere Teilnehmer (Ortsvorsteher)

Hofmann, Stefan

Kuhlmann, Tobias

Löb, Patrick

Maurer, Simon

Scheuermann, Rico

Schwinn, Marc

vertritt Beisel, Jens

Nicht anwesend/Entschuldigt

Daub, Marcel

Fiedler, Ralf

Mester, Pia

Dr. Reuter, Michael

Hinrichs-Braner, Anja

Schwöbel-Rein, Dieter

Beisel, Jens

Brandel, Rudolf

Eckert, Jörg

Menges, Martin

Neff, Marion

Platt-Rossbach, Gertrud

Sitzungsverlauf

Teil I

1. Begrüßung

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Glückwünsche

Der Stadtverordnetenvorsteher übermittelt Glückwünsche an Gremienmitglieder, welche seit der letzten Sitzung (28.11.2023) Geburtstag hatten.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist, es sind 33 Mandatsträger*innen anwesend.

Auf Nachfrage des Stadtverordnetenvorstehers werden keine Einwände gegen die Tagesordnung angezeigt.

3. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Keine.

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Termine

02.03.2024, Samstag, Tag der offenen Tür Kita Wirbelwind in Kailbach (Einladung folgt).

26.03.2024, Dienstag, Vorstellung der Digitalstrategie, Werner-Borchers Halle in Erbach (Einladung folgt).

5. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss

Ausschussvorsitzende Katharina Riesinger berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses, vom 22.01.2024.

Abwasserverband Mittlere Mümling

Dipl. Ing. Gunnar Krannich vom AVMM erläutert, anhand einer Präsentation, die aktuell im Jahr 2024 vom AVMM zu bearbeiteten Maßnahmen.

Fördermittel

Aufgrund des Zeitdrucks bei der Fördermittelbeantragung wurden vom Magistrat bereits Beschlüsse gefasst, über welche im Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss noch empfehlende Beschlussfassungen erfolgt sind. Dies waren die Antragstellung auf Fördermittel für eine kommunale Wärmeplanung sowie für die Ausschreibung der Filteranlage, Schwimmbad Hetzbach. Hier hat der Bauausschuss jeweils der Stadtverordnetenversammlung empfohlen den Beschluss des Magistrates zu bestätigen.

Hessenkasse

Im Bauausschuss wurde die Hessenkasse Maßnahmen Liste besprochen, von der Bauverwaltung wurde erläutert welche Umschichtungen vorgenommen werden sollten und welche geplanten

Investitionen realistisch bis Ende 2026 umsetzbar sind. Der Bauausschuss hat seine Empfehlung für die Umschichtung der Mittel der Hessenkasse, wie vorgelegen, ausgesprochen.

Schwimmbad Hetzbach

Von Frau Mühlfeld, Leitung Bauverwaltung, wurde über den Sachverhalt bzgl. der Mehrkosten für die Sanierung der Filteranlage im Schwimmbad Hetzbach und die hierzu notwendige Umschichtung von Mitteln der Hessenkasse, informiert. Die innere Korrosionsschutzbeschichtung ist defekt und an den beschädigten Flächen hat sich Korrosion gebildet. Hier besteht Handlungsbedarf. Vom Fachplaner wird empfohlen im Rahmen der geplanten Sanierung, den vorhandenen Badewasserfilter durch einen neuen modernen 2-Kammerfilter zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme wird aktuell in der Zeit nach der Badesaison 2024 geplant

Klageverfahren WEA Etzean

Der Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Klage nicht weiterzuführen.

Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Ausschussvorsitzender Dirk Daniel Zucht informiert aus der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses, vom 23.01.2024.

Gemeindepfleger*in

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Magistrates vom 15.01.2024, zu bestätigen und den Förderantrag nicht zurückzuziehen sowie die Mehrkosten im Haushalt entsprechend einzuplanen.

Neustart Kultur

Kulturell und künstlerisch engagierte Personen der Stadt Oberzent, waren am 23.01.2024 eingeladen an der Sitzung des Sozialausschusses teilzunehmen, um gemeinsam neue Ideen für eine lebendige Kultur in Oberzent zu entwickeln. Es waren an dieser Sitzung über 20 interessierte Gäste gekommen. Hier entstand die Idee eines Kulturstammtisches um weitere kreative Ideen zu entwickeln und sich auszutauschen. Der erste Stammtisch findet am 22. Februar 2024, um 19.30 Uhr, im Bürgerhaus in Beerfelden, im Bühnensaal statt.

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, stattgefunden am 24.01.2024.

Fördermittel

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlüsse des Magistrates, vom 18.12.2023 (kommunale Wärmeplanung u. Mehrkosten Filterbehälter Schwimmbad Hetzbach) zu bestätigen. Ebenso wurde eine Empfehlung zur Umschichtung der Fördermittel Hessenkasse ausgesprochen.

Haus Cordula

Hier hat der Finanzausschuss die Empfehlung ausgesprochen dem Vergleich zuzustimmen.

Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean

Um keine weiteren Kosten zu verursachen, empfiehlt der Finanzausschuss, dass die Klage nicht weitergeführt werden soll.

Gemeindepfleger*in

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Magistrates vom 15.01.2024, zu bestätigen und den Förderantrag nicht zurückzuziehen sowie die Mehrkosten im Haushalt entsprechend einzuplanen.

Auszubildende/r für den Bereich Wasserversorgung

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Beschluss des Magistrates vom 15.01.2024, einen Ausbildungsplatz im Bereich Wasserversorgung anzubieten, zu bestätigen.

Haushaltsthemen

Die Leiterin des Fachbereichs Finanzen, Frau Franziska Bauer, gab Informationen zu den Haushaltsthemen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 ist geprüft und bewilligt.

Der Jahresabschluss 2018 ist geprüft.

Das Prüfverfahren durch das Revisionsamt für den Jahresabschluss 2019 ist so gut wie abgeschlossen.

Die Firma Eckermann & Krauss erstellt gegenwärtig die vorläufigen Jahresergebnisse bis einschließlich 2021, welche für den Haushaltsplan 2024 notwendig sind. Im Anschluss daran setzen sie die Arbeiten für den Jahresabschluss für 2020 fort. Der Zeitplan sieht vor, bis Ende 2024 die 3 Jahresabschlüsse der Jahre 2021, 2022 und 2023 fertiggestellt zu haben.

Am Anschluss der heutigen Stadtverordnetenversammlung soll im Ältestenrat die Zeitschiene für die Einbringung des Haushaltes 2024 besprochen werden.

6.	Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung
-----------	--

6.1	Anfragen der FDP Fraktion
------------	----------------------------------

Von der FDP Fraktion liegen Anfragen vom 28.11.2023 und 20.12.2023 vor. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt durch Bürgermeister Kehrer in der Sitzung mündlich und ist *Anlage der Niederschrift*.

7.	Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines Stadtrates/Stadträtin
-----------	---

Erster Stadtrat Oliver von Falkenburg (CDU) hat mit Schreiben vom 19.12.2023 einen Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gestellt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 dem Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zugestimmt. Mit Aushändigung der Entlassungsurkunde am 16.01.2024 ist Herr von Falkenburg aus dem Magistrat ausgeschieden.

Nach § 34 des Kommunalwahlgesetzes rückt der oder die nächste, noch nicht berufene Bewerber/in, des entsprechenden Wahlvorschlages in den Magistrat nach, es sei denn die Unterzeichner des Wahlvorschlages beschließen eine andere Reihenfolge des Nachrückens.

Auf Grund des gemeinsamen Wahlvorschlages der SPD/CDU/FDP zur Wahl der Stadträte vom 27.04.2021 und der Schreiben der Unterzeichner des Wahlvorschlages vom 09.11.2023 sowie 30.12.2023 hat der Stadtverordnetenvorsteher in seiner Funktion als Wahlleiter festgestellt, dass Herr Roland Schaller, wohnhaft in Rothenberg, in den Magistrat nachrückt.

Mit Schreiben vom 23.01.2024 wurde Herr Schaller über sein Nachrücken unterrichtet. Er hat schriftlich erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Gegen die Gültigkeit des Nachrückens kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Herr Schaller kann jedoch schon heute zum Stadtrat ernannt werden.

Stadtrat Roland Schaller wird in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in sein Amt eingeführt, auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet und vereidigt.

8.	Amtseinführung Erste Stadträtin
-----------	--

Erster Stadtrat Oliver von Falkenburg (CDU) hat mit Schreiben vom 19.12.2023 einen Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gestellt. Stadtverordneter Roland Schaller ist der nächste noch nicht berufene Bewerber des entsprechenden Wahlvorschlages und rückt in den Magistrat nach.

Für die herausgehobene Position des Ersten Stadtrats oder der Ersten Stadträtin in der Stadt Oberzent hat der Stadtverordnetenvorsteher in seiner Funktion als Wahlleiter festgestellt, dass auf Grund des gemeinsamen Wahlvorschlages der SPD/CDU/FDP zur Wahl der Stadträte vom 27.04.2021 und den Schreiben der Unterzeichner des Wahlvorschlages vom 09.11.2023 sowie 30.12.2023, Frau Jutta Haas, wohnhaft in Hebstahl, nachrückt.

Mit Schreiben vom 23.01.2024 wurde Frau Haas über ihr Nachrücken unterrichtet. Sie hat schriftlich erklärt, dass sie die Wahl annimmt.

Gegen die Gültigkeit des Nachrückens kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.

Stadträtin Jutta Haas wird in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in das Amt der Ersten Stadträtin eingeführt. Bürgermeister Kehrer überreicht Stadträtin Haas anschließend die Ernennungsurkunde.

	Teil II
--	----------------

	Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)
--	---

9.	Antragsstellung auf Fördermittel für eine kommunale Wärmeplanung	VL-178/2023
	hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses	

Um eine Förderung für die Kommunale Wärmeplanung in voller Höhe zu gewährleisten müsste in 2023 noch eine Antragsstellung auf Mittel der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie Bund) erfolgen.

Aktuell werden allerdings wegen der Haushaltssperre des Bundes keine Anträge angenommen, sofern bis Ende des Jahres wieder die Möglichkeit bestehen sollte, müsste umgehend ein Antrag gestellt werden.

Von der e-netz wurde der Stadt Oberzent nun ein Richtpreisangebot vorgelegt. Die Höhe der Förderung bei der Kommunalrichtlinie Bund beträgt 90% der förderfähigen Kosten. Bei einer Antragsstellung erst im Jahr 2024 würde die Förderquote bei 60% liegen. Sobald eine Kommunale Wärmeplanung für die Kommune gesetzliche Pflicht wird, entfällt die Möglichkeit auf eine Förderung. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid der Förderstelle vorliegt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Falls der Beschluss zur Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung durch die Stadtverordneten nach einer Bewilligung der Förderung erfolgen sollte:

Kommunale Wärmeplanung:	brutto 77.903,80 €
Förderung Kommunalrichtlinie (90%)	brutto 70.113,42 €
Auswirkung auf den Haushalt (Eigenmittel)	brutto 7.790,38 €

Beschluss:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen, dass sobald die Möglichkeit besteht, ein Antrag auf Förderung durch Mittel der Kommunalrichtlinie Bund (Nationale Klimaschutzinitiative) gestellt werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent bestätigt den Beschluss des Magistrates vom 18.12.2023, gemäß der Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordneter Chris Poffo ist gem. § 25 HGO bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal zugegen.

10.	Umschichtung von Fördermitteln der Hessenkasse hier: Beschlussfassung	VL-2/2024
------------	---	------------------

Feuerwehrhaus Airlenbach (Änderung):

Am 09. März 2023 erging der Bescheid der Förderung für den Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach durch die Brandschutzförderrichtlinie, dieser wurde an die Hessenkasse weitergeleitet. Um eine Doppelförderung zwischen BSFRL und Hessenkasse auszuschließen, war die Einteilung in Bauabschnitte geplant. Am 13.09.2023 teilte die Hessenkasse mit, dass eine Förderung des Airlenbacher Feuerwehrhauses nur in Höhe der im Bescheid der Brandschutzförderrichtlinie genannten förderfähigen Kosten erfolgen kann (Zuschuss Hessenkasse max. 415.800 €). Auch die am 09.11.2023 eingereichten Bauabschnitte wurden von der Hessenkasse nicht akzeptiert. Dadurch ergeben sich freiwerdende Zuschüsse der Hessenkasse von 390.147,52 €, welche neu verteilt werden müssen.

Bei verwaltungsinternen Besprechungen wurde klar, dass neben dem Feuerwehrhaus Airlenbach auch alle weiteren ausstehenden Maßnahmen der Hessenkasse hinsichtlich der Realisierbarkeit untersucht werden und im Hinblick auf die Haushaltsplanung weitere Umschichtungen angegangen werden sollten.

Allgemein wurden die Umschichtungen darauf ausgelegt den Haushalt 2024 zu entlasten und sicherzustellen, dass die Mittel der Hessenkasse vollumfänglich ausgenutzt werden können. Alle Maßnahmen müssten eigentlich Ende 2024 vollständig beendet und abgenommen sein. Die Laufzeit wurde nun um 2 Jahre verlängert, was bedeutet, dass alle Maßnahmen, die eine Förderung durch die Hessenkasse erfahren sollen bis zum 31.12.2026 vollständig fertiggestellt sein müssen.

Die Verwaltung schätzt einen Abschluss der Maßnahmen „Erneuerung Asphaltdecke Breischengrund Finkenbach“, „Neubau Feuerwehrhaus Hesselbach“ und „Anbau Überdachung Hintereingang Feuerwehrhaus Beerfelden“ bis zum 31.12.2026 als unrealistisch ein. Diese Mittel sollten daher sinnvoll auf umsetzbare Maßnahmen umgeschichtet werden.

Um die freiwerdenden Mittel für einen Neubau des Feuerwehrhauses in Hesselbach beim Brandschutz zu belassen, wird vorgeschlagen diese beim Neubau des Feuerwehrhauses in Schöllnbach einzusetzen. Hier könnte gemäß den förderfähigen Ausgaben aus der

Brandschutzförderrichtlinie zusätzlich ein Zuschuss von 359.700,- € durch die Hessenkasse erfolgen. Allerdings würde jedoch auch eine baufachliche Stellungnahme gemäß Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie durchgeführt werden.

Erneuerung Heizungsanlage Feuerwehr, Verwaltung, Sporthalle Unter-Sensbach (Wegfall):

Auch die Umsetzung dieser Maßnahme könnte als Hessenkasse-Maßnahme entfallen. Falls eine Umrüstung auf erneuerbare Energien erfolgen soll, gäbe es andere Fördermöglichkeiten. Wie die Maßnahme umgesetzt werden kann, wie hoch die Kosten wären und welche anderen Fördermittel zur Verfügung stünden, kann erst nach einer Energieberatung geklärt werden.

Campingplatz Hetzbach (Wegfall):

Eine Kündigung der Plätze hätte im September erfolgen müssen. Kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage, Konzept sollte überdacht werden (Wohnmobilstellplätze o.ä.?).

Sporthalle Rothenberg (erhöhte Kosten):

Erneuerung Hallenboden/Herstellung zusätzlicher Notausgang.
Mehrkosten für Schutzboden und zusätzlichen Rettungsweg.

Friedhofskapelle Beerfelden (erhöhte Kosten):

Erheblicher Sanierungsbedarf, Mehrkosten für Außensanierung komplett incl. Flachdach und Fassade.

Beschaffung Atemschutzgeräte (neue Maßnahme):

Diese Maßnahme soll neu mitaufgenommen werden. Die Maßnahme kann relativ schnell umgesetzt und abgerechnet werden. Aktuell wird hier die Ausschreibung vorbereitet.

Erneuerung Filteranlage Schwimmbad Hetzbach (neue Maßnahme):

Die Sanierung muss im Rahmen des SWIM-Programms 2024 umgesetzt werden. Die Mehrkosten für die Filteranlage haben sich durch die anlaufende Planung und die damit verbundene Öffnung des Filterbehälters ergeben, wo festgestellt wurde, dass die innere Korrosionsschutzbeschichtung defekt ist.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Umschichtungen hätten zur Folge, dass im Jahr 2024 zusätzliche Investitionen über das Förderprogramm Hessenkasse in Höhe von 121.698,60 € getätigt werden können, was einen zusätzlichen Zuschussbetrag von 60.710,72 € und Kofinanzierungsdarlehen von 6.050,83 € bedeuten würde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent beschließt, gemäß der Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses, die Umschichtung der Mittel der Hessenkasse, gemäß der vorliegenden aktuellen Hessenkassen-Liste (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11.	Mehrkosten Filterbehälter Schwimmbad Hetzbach – Umschichtung Mittel Hessenkasse, Ausschreibung Filteranlage hier: Bestätigung des Magistratsbeschlusses	VL-180/2023
-----	---	--------------------

Im Rahmen der Begehung des Schwimmbades in Hetzbach mit dem Fachplaner Hr. Martin und der anschließenden Öffnung des Filterbehälters durch die Schwimmbadinitiative wurde festgestellt, dass die innere Korrosionsschutzbeschichtung defekt ist und sich an den beschädigten Flächen Korrosion gebildet hat. Hier besteht Handlungsbedarf. Es wird empfohlen im Rahmen der geplanten Sanierung den vorhandenen Badewasserfilter durch einen neuen, modernen 2-

Kammerfilter zu ersetzen. Die Kosten hierfür belaufen sich lt. Kostenschätzung auf brutto 150.418,95 €. Durch die hohe Auslastung der Firmen die zur Ausführung der Arbeiten geeignet wären, ist es notwendig die Filteranlage zeitnah auszuschreiben.

Hinsichtlich der Kosten besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur SWIM-Förderung, Mittel aus der Hessenkasse zu nutzen. Hierfür wäre eine Umschichtung der Mittel notwendig. Gemäß Mitteilung der WiBank vom 13.09.2023 und 09.11.2023 kann für das Feuerwehrhaus Airlenbach nur ein maximaler Zuschussbetrag von 415.800,- €, anstelle der bisher eingeplanten 805.947,52 €, gewährt werden. Nachdem die förderfähigen Kosten im Bewilligungsbescheid nach der Brandschutzförderrichtlinie durch den Zuschuss der Hessenkasse und dem Zuschuss der BSFRL nicht überschritten werden dürfen und die Bildung von entsprechenden Bauabschnitten von der WiBank abgelehnt wurde. Daher werden Zuschuss-Mittel der Hessenkasse von insgesamt 390.147,52 € frei. Nach Prüfung der Bau- und Finanzabteilung wird vorgeschlagen, die Mittel neu zu verteilen, dadurch ergäbe sich ein Zuschussbetrag für das Schwimmbad Hetzbach (nur Filteranlage) von 86.828,07 €. Die zusätzlichen freien Mittel der Hessenkasse sollen gemäß der weiteren Haushaltsplanung sinnvoll aufgeteilt werden um eine vollständige Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Mehrkosten Filteranlage (Kostenschätzung)	brutto 150.418,95 €
Förderung Hessenkasse	brutto 86.828,07 €
KoFi-Darlehen Hessenkasse	brutto 8.653,78 €
Auswirkung auf den Haushalt	brutto 54.937,10 €

Beschluss:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023, aufgrund der Notwendigkeit die Filteranlage zeitnah auszuschreiben und durch den Umstand, dass die nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung erst Ende Januar stattfinden, den Austausch der Filteranlage und die Umschichtung der Mittel der Hessenkasse beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent bestätigt den Beschluss des Magistrates vom 18.12.2023, gemäß der Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Block B (mit Aussprache)		
12.	Gemeindepfleger*in – Änderung des Förderbetrages hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses	VL-13/2024

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2023 wurde die Initiative des Magistrates begrüßt, eine Stelle für eine/n Gemeindepfleger/in zu initiieren, die Fördermittel zu beantragen und jährlich 20.000,00 € je Haushaltsjahr (2024 – 2026) zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund von Unstimmigkeiten in den Förderrichtlinien, dem Online-Antrag und der telefonischen Beratung ergibt sich nun jedoch eine Diskrepanz zwischen den beantragten und veranschlagten Fördermitteln und der Summe, die nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration tatsächlich gewährt werden kann. Dies resultiert daraus, dass es unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der Förderquote von 80% gab. Laut Richtlinien sollte die Fördersumme 80% des Arbeitnehmerbrutto betragen, laut Online-Antrag und der telefonischen Beratung 80% des Arbeitgeberbruttos.

Dementsprechend sah die ursprüngliche Kostenplanung folgende Eigenmittel vor:

Haushalt 2024 (März – Dezember)

10.869,68 € Personalkosten

4.315,00 € Einrichtung Arbeitsplatz

4.700,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

19.844,68 € Gesamtkosten 2024

Haushalt 2025 und 2026 je:

14.154,06 € Personalkosten

5.640,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

19.794,06 € Gesamtkosten 2025 und 2026

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurde der Finanzierungsplan korrigiert. Somit berechnen sich die Eigenmittel wie folgt:

Haushalt 2024 (März – Dezember)

20.910,95 € Personalkosten

4.315,00 € Einrichtung Arbeitsplatz

4.700,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

29.925,95 € Gesamtkosten 2024

Haushalt 2025 und 2026 je:

24.683,75 € Personalkosten

5.640,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

30.323,75 € Gesamtkosten 2025 und 2026

Die Höhe der Eigenmittel betragen somit jährlich 30.000,00 € statt der geplanten 20.000,00 € jährlich.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Mehrkosten in Höhe von 10.000,00 € jährlich für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 (insgesamt 30.000,00 € für den gesamten Förderzeitraum)

Beschluss:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 beschlossen, den Förderantrag nicht zurückzuziehen und die Mehrkosten im Haushalt der Stadt Oberzent entsprechend einzuplanen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent bestätigt den Beschluss des Magistrates, vom 15.01.2024, gemäß der Empfehlung des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

13.	Auszubildende/r für den Bereich Wasserversorgung hier: Beratung und Bestätigung des Magistratsbeschlusses	VL-7/2024
------------	---	------------------

Aufgrund der zukünftigen Renteneintritte im Bereich Wasserversorgung und des aktuellen Fachkräftemangels schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz anzubieten. Thomas Pirk hat sich diesbezüglich bereits erkundigt und er würde als Meister die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen. Ein Berater der IHK war auch schon bei der Wasserversorgung.

Weiterhin gab es mit der Firma Gelita in Eberbach die ersten Gespräche für einen Austausch der Auszubildenden, d.h. Bereiche, die die Wasserversorgung nicht abdecken kann, würde Gelita übernehmen und umgekehrt würde die Wasserversorgung entsprechende Bereiche für die Auszubildenden von Gelita übernehmen. Trotzdem müssten voraussichtlich 2 überbetriebliche Ausbildungsblöcke extern besucht werden. Die Kosten belaufen sich pro Block auf ca. 1.400 €, die neben der Ausbildungsvergütung gezahlt werden müssten. Da sich die Berufsschule in Frankenberg/Eder befindet, fallen Fahrtkosten für die Dauer des Blockunterrichtes sowie Unterbringungskosten an. Des Weiteren muss das Werkzeug gestellt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Ausbildungsvergütung, Kosten für Blockunterricht, Fahrten, Unterbringung, Werkzeug

Beschluss:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 beschlossen, dass ein Ausbildungsplatz im Bereich Wasserversorgung angeboten werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent bestätigt den Beschluss des Magistrates vom 15.01.2024, gemäß der Empfehlung des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

14.	Verwaltungsstreitverfahren Stadt Oberzent ./ Land Hessen (Sozialministerium), Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid vom 19.07.2016, Vergleich hier: Beratung und Beschlussfassung	VL-185/2023
------------	---	--------------------

Der Gemeinde Rothenberg wurde für die Sanierung und Aufstockung des Altenpflegeheims Haus Cordula in Rothenberg-Kortelshütte mit Bescheid vom 20.08.1995 durch das Hessische Sozialministerium ein Landeszuschuss i. H. v. 2.400.000 DM (1.227.000 €) und mit Bescheiden vom 18.10.2004 und 11.02.2008 ein Landeszuschuss i. H. v. 577.855,36 € und ein Landesbankdarlehen i. H. v. 470.068,87 € bewilligt. Die Zuwendungen waren an den Verein Evangelisch Lutherisches Haus Cordula e. V. weiterzuleiten. Der Träger/Betreiber gab die erforderlichen Erklärungen zu den Nebenbestimmungen der Bescheide und der Fördervoraussetzungen ab. Die Gemeinde erklärte sich mit dem Inhalt des Bescheids ausdrücklich einverstanden.

Der erste Bauabschnitt wurde 1997, der zweite Bauabschnitt am 20.10.2006 fertiggestellt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 01.04.2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers/Betreibers eröffnet. Mit Schreiben vom 14.08.2014 erteilte das Ministerium hinsichtlich der zu seinen Gunsten bestehenden Grundschuld aus wirtschaftlichen Gründen die Freigabe und verzichtete damit auf seine dringliche Sicherung. Maßgeblich waren der Rang der Grundschuld einerseits, die Höhe der Forderungen zugunsten der vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger andererseits. Es sollte der freihändige Verkauf der Einrichtung an

einen neuen Träger/Betreiber ermöglicht werden. Mit Schreiben vom 22.12.2014 forderte das Ministerium die Gemeinde auf, gegenüber dem Kaufinteressenten, dem jetzigen Betreiber, darauf hinzuwirken, dass dieser sich den Bedingungen der Förderbescheide unterwirft. Zum 01.03.2015 ging die Trägerschaft der Einrichtung auf die Azurit Rohr GmbH über. Die neue Trägerin/Betreiberin der Einrichtung war nicht bereit, in die Pflichten aus dem Bescheid einzutreten.

Die Gemeinde wurde mit Anhörungsschreiben vom 24.06.2015 aufgefordert, Stellung zu einer beabsichtigten Rückforderung zu nehmen. Mit Schreiben vom 31.07.2015 teilte sie u. a. mit, dass sie keinen Einfluss auf das Schicksal der Einrichtung gehabt hat, da dieses beim Insolvenzverwalter gelegen hat. Zumindest betreibe die Azurit Rohr GmbH die Einrichtung weiter, was für die Gemeinde vorteilhaft sei. Auf diese Weise seien zudem zahlreiche Arbeitsplätze erhalten geblieben. Da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen war, sei noch nicht absehbar gewesen, ob und in welcher Höhe die Gemeinde hinsichtlich ihrer Restforderung in Höhe von insgesamt 258.537,91 € aus dem Investitionsfondsdarlehen Abt. A im noch laufenden Insolvenzverfahren befriedigt wird. Die Inanspruchnahme der Gemeinde in der vom Ministerium beabsichtigten Höhe würde ein finanzielles Desaster bedeuten.

Mit Datum vom 19.07.2016 wurde der Gemeinde Rothenberg ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid zugestellt. Adressatin der Zuwendungsbescheide war die Gemeinde Rothenberg. Da hier nicht nur ein Zuschuss, sondern ebenfalls ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds A gewährt worden ist, welches nur an Kommunen und Gebietskörperschaften ausgereicht werden kann, ist die Gemeinde auch dahingehend Adressatin des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids.

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016:

Erstattung gem. S 49 a Abs. 1 HVwVfG

Aus dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen ergibt sich die Erstattungspflicht gem. § 49 a Abs 1 HVwVfG.

Der Höhe nach berechnet sich der Anspruch wie folgt:
Die zeitliche Bindung an den Förderzweck beträgt 25 Jahre.

Dementsprechend ergeben sich folgende Erstattungsbeträge:

1. Förderbescheid vom 20.08.1995

Zuschuss: 1.227.000 €

Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:

01.03.1997 bis 01.03.2015 = 18 Jahre

Restlaufzeit Zweckbindung: 7 Jahre

Rückforderung Zuschuss (1.227.000 € / 25 Jahre * 7 Jahre): 343.560,00 €

2. Förderbescheide vom 18.10.2004 und 11.02.2008

Zuschuss: 577.855,36 €

Darlehen: 470.068,87 €

Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:

20.10.2006 bis 01.03.2015 = 8,4 Jahre

Restlaufzeit Zweckbindung: 16,5 Jahre

Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 381.384,00 €

Rückforderung Darlehen (470.068,87 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 310.245,00 €

Die Entscheidung, ob und inwieweit Zinsen erhoben werden, bleibt ausdrücklich einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Die Rückforderung zum 19.07.2016 beträgt insgesamt 1.035.189 €

Gegen den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016 wurde seitens der Gemeinde Rothenberg am 08.08.2016 Klage über den HSGB eingereicht.

Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt

Am 06.12.2023 wurde das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage mit folgendem Ergebnis dokumentiert:

Vergleich

- Die Klägerin (Stadt Oberzent) verpflichtet sich, 241.648 € in jährlichen Raten in i. H. v. 60.412 € an den Beklagten zu zahlen. Die erste Rate wird am 15.06.2025 fällig, die folgenden Raten ebenfalls am 15.06.
- Der Bescheid vom 19.07.2016 wird aufgehoben. Der Beklagte verzichtet auf die Geltendmachung von Zinsen.
- Der Vergleich kann von dem Beklagten bis zum 17.01.2024 und von der Klägerin bis zum 01.02.2024 schriftlich widerrufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.
- Von den Gerichtskosten trägt der Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3.

Die Gerichtskosten betragen im Falle des wirksamen Vergleichsabschlusses für die Stadt Oberzent ca. 1.750,- €.

Auf Grund der langen Dauer des Gerichtsverfahrens musste die Stadt das ausstehende Darlehen tilgungsplanmäßig fast vollständig an das Land zurückzahlen. Die Restforderung zum 31.12.2023 beläuft sich auf 23.503,51 €. Durch die im Vergleich vorgesehenen Fälligkeiten wird eine parallele Belastung des städtischen Haushalts vermieden.

Rückforderung Zuschuss (1.227.000,00 € / 25 Jahre * 7 Jahre):	343.560,00 €
Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre):	381.384,00 €
Rückforderung Darlehen (470.068,87 €) Rest nach Tilgung:	23.503,51 €

Die Rückforderung zum 15.12.2023 beträgt insgesamt 748.447,51 €

Bei einem Widerruf des Vergleichs besteht zwar einerseits die Möglichkeit, dass die Stadt bei obsiegen in einem Urteil von der Zahlungsverpflichtung vollständig befreit wird, andererseits auch die Gefahr eines weitestgehenden bis vollständigen Unterliegens. In letzterem Fall müsste die Stadt die im Bescheid festgesetzte Rückforderungssumme, soweit nicht bereits geschehen, zurückzahlen, wäre mit Prozesskosten für die erste Instanz von rund 15.000 € konfrontiert und zusätzlich noch der Gefahr der Verzinsung für die vergangenen Jahre ausgesetzt. Nach der mündlichen Verhandlung ist mit Blick auf die Verhandlung und Argumentation durch das Gericht der Ausgang des Verfahrens leider als offen zu bewerten, auch wenn Tendenzen/Chancen für ein Obsiegen bestehen

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Es wurde eine Rückstellung von rund 741.500 € gebildet. Diese könnte anteilig aufgelöst werden. Zahlungen am 15.06.2025, 15.06.2026, 15.06.2027 und 15.06.2028 jeweils 60.412 €.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent beschließt, gemäß der Empfehlung des Magistrates und des Haupt- und Finanzausschusses dem Vergleich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

15.	Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean hier: Beratung und Beschlussfassung	VL-17/2024
------------	--	-------------------

Erörterungstermin Windenergieanlagen Etzean

Am 24.01.2023 fand ein Mediationstermin vor dem Güterichter am Hessischen Verwaltungsgericht in Kassel statt. Der Güterichter empfahl einen Vergleich zu schließen und listete Möglichkeiten auf. Im Nachgang hatte die Firma Juwi der Stadt Oberzent ein Angebot unterbreitet. Die Stadtverordnetenversammlung wurde umfassend informiert. In der Sitzung am 02.05.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Klage weitergeführt werden soll.

Am 22.11.2023 fand ein Erörterungstermin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, vor dem 11. Senat, in Kassel statt (Anlage 1). Der 11. Senat besteht seit April 2023 und ist zuständig für Infrastrukturvorhaben, insbesondere auch für Verfahren, die sich auf die Nutzung von Windenergie beziehen. Anwesend waren für die Stadt Oberzent, Bürgermeister Kehrer, 1. Stadtrat Oliver von Falkenburg sowie der beauftragte Rechtsanwalt Herr Mohr, Vertreter des Regionalverbandes Taunus, der Firma Juwi und dem RP Darmstadt. Bei diesem Termin wurden Fragen des Gerichts beantwortet sowie Fragen aus den Klageschriften, die Themen Naturschutz, Tierschutz, Denkmalschutz und den Flächennutzungsplan der Odenwälder Kommunen betreffen. Eine Einigung konnte an dem Termin nicht erzielt werden. Das Gericht hat Bürgermeister Kehrer vorgeschlagen, einen Vergleich im Sinne des § 6 EEG in den Gremien anzusprechen (Anlage 2).

Am 30.01.2024 soll die Stadtverordnetenversammlung beschließen, ob das Klageverfahren weitergeführt werden soll oder nicht.

Nach den Stellungnahmen aus den Fraktionen, erfolgt die Abstimmung. Von der FDP-Fraktion wird gem. § 26 (5) der Geschäftsordnung, der Stadtverordnetenversammlung, eine namentliche Abstimmung verlangt.

Beschluss:

Das Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean soll weitergeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Namentliche Abstimmung gem. § 26 (5) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Name	Vorname	Fraktion	Abstimmung
Dr. Assmann	André	ÜWO	Nein
Blutbacher	Jochen	ÜWO	Nein
Fichtel	Verena	ÜWO	Ja
Foshag	Dominik	ÜWO	Ja
Friedrich	Wilfried	ÜWO	Nein
Helm	Konrad	ÜWO	Ja
Poffo	Chris	ÜWO	Nein
Riesinger	Katharina	ÜWO	Ja
Dr. Schäffler	Achim	ÜWO	Ja
Schwöbel	Bettina	ÜWO	Nein
Weyrauch	Claus	ÜWO	Ja
Deutsch	Dominique	SPD	Nein
Heckmann	Brigitte	SPD	Nein
Holschuh	Rüdiger	SPD	Nein
Ihrig	Thomas	SPD	Nein
Löb	Daniel	SPD	Nein
Preißendörfer	Peter	SPD	Nein
Zucht	Dirk Daniel	SPD	Nein
Barth	Johannes	CDU	Nein
Gerbig	Walter	CDU	Nein

Knapp	Stefan	CDU	Nein
Scheuermann	Gerd	CDU	Nein
Schmidt	Jürgen	CDU	Nein
Ullmann	Yannik	CDU	Enthaltung
Bechtold	André	FDP	Ja
Kollmer-Siefert	Nadja	FDP	Ja
Leutz	Frank	FDP	Ja
Löffler	Tim	FDP	Ja
Schwinn	Gerald	FDP	Ja
Bühler-Kowarsch	Elisabeth	Die Grünen	Nein
Kowarsch	Horst	Die Grünen	Nein
Väth	Thomas	Die Grünen	Nein

Abstimmungsergebnis

11 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Somit hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, das Klageverfahren nicht weiterzuführen.

Der Magistrat wird beauftragt dem Vergleichsvorschlag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

21 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:00 Uhr und bedankt sich bei den Stadtverordneten für Ihre Teilnahme.

gez. Dirk Daniel Zucht
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Karina Roßnagel
Schriftführerin

Im Juli 2023 hat die FDP folgende Anfrage gestellt:

FDP Frage 4.) Warum wurde am Galgen ein „Waldbett“ aufgestellt? Wer hat dies veranlasst und somit dieses bedeutende Denkmal entwertet? Immerhin hat das von Juwi bezahlte Gutachten genau dieses Argument aufgeführt und die Entwertung des Denkmals durch das „Waldsofa“ als Argument genutzt, dort Windkraftindustrieanlagen bauen zu können.

Und auch die Antwort erhalten.

Antwort: Die Aufstellung erfolgte über den Ortsbeirat Beerfelden. Der Bauhof hat den Auftrag das Waldbett abzubauen.

Nun fast ein halbes Jahr später stellt sich die Frage, warum das Waldbett immer noch da steht und somit die Wertigkeit des Denkmals herabstuft. Warum konnte der Ortsbeirat dies ohne die Verwaltung bestimmen? Wer hat das Waldbett schlussendlich dort aufgestellt?

Hier könnte der Gedanke aufkommen, daß der Bau der Windkraftanlagen somit von der Verwaltung indirekt supportet wird, oder warum wird es nicht abgebaut um den Wert des Denkmals zu erhalten wie zugesagt?

Antwort:

Zum damaligen Zeitpunkt erfolgte die Planung und der Aufbau der Waldsofas durch die Ortsbeiräte mit punktueller Unterstützung des Bauhofes. Innerhalb der Bauverwaltung waren keine personellen Ressourcen verfügbar. Zwischenzeitlich hat der Ortsbeirat Beerfelden einen Alternativstandort für das Waldsofa am Galgen gesucht. Geplant war der Aufbau oberhalb des Skihang Beerfelden. Der Bauhof hatte den Auftrag es abzubauen und am Skihang wieder aufzubauen (Lagermöglichkeiten sind nicht vorhanden). Gegen den neuen Standort hat allerdings die Naturschutzbehörde Einwendungen (da FFH Gebiet). In den Ortsbeiratssitzungen am 29.08. & 27.11.2023 wurde hierüber gesprochen. Angedacht ist jetzt in Verlängerung des Lückenweges das Waldsofa aufzubauen. Dies kann erst erfolgen, wenn witterungsbedingt Betonarbeiten wieder möglich sind.

Zum Thema Windenergieanlagen: Das Waldsofa hat im Kontext der Bewertung zu diesem Thema in der Gesamtbetrachtung keinerlei negative Auswirkungen.

Ebenso warte ich auf die Antwort der letzten Anfrage der FDP zum Wegebau durch den Bauhof in Hetzbach, da die Anfrage im Protokoll erst gar nicht auftaucht stellt sich auch hier die Frage, warum unsere Anfragen – im Gegensatz zu anderen Fraktionen – gar nicht beantwortet werden oder die zugesagten Konsequenzen ohne Erklärung ausbleiben.

Antwort:

Die Beantwortung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2024. Die ursprüngliche Anfrage erfolgte am 28.11.2023 um 15:19 Uhr, um 19:30 Uhr fand die Stadtverordnetenversammlung statt. Entsprechend konnte die Anfrage am 28.11.2023 nicht beantwortet werden.

Anfragen sind im § 16 der Geschäftsordnung geregelt:

§ 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind

Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. **Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.**

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

Bei der Anfrage der SPD zur Vereinsförderung ; hier Hallenkosten der Stadt Oberzent warten wir in der Koalition nun über ein Jahr auf die Antwort.

Antwort:

Im Rahmen einer Ausschuss wurde über den Sachstand berichtet.

Dieses restriktive Verhalten lähmt ein Vorwärtskommen in unserer Kommunalpolitik, welches doch sicher nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Leutz

Beantwortung
08.01.2024 Kehrner, Bgm.

Gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Oberzent, § 16, stellt die FDP Fraktion folgende Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Bürger Oberzent's ist heute mit folgender Frage auf uns zugekommen:

Stimmt es, daß auf (penetrantes) Drängen eines Hetzbacher Bürgers dessen Privatweg auf Kosten der Stadt vom Bauhof saniert wurde, ohne dass es ein allgemeines Wegerecht gibt und nur dieser Bürger (der FDP bekannt) diesen Weg benutzen darf?

Dies geschah wohlwissend, dass dieser Weg in 2 Jahren eh in das Flurbereinigungskonzept gefallen wäre.

Unsere Fragen:

- 1.) Ist dies korrekt?
- 2.) Wenn ja, was hat die Sanierung des Weges gekostet?
- 3.) Warum wurde dies gestattet?
- 4.) Wie kann man das nun dem Bürger erklären, der überall liest, daß gespart werden muß und das (wie bei der Vereinsförderung) immer erst alles ganz genau von der Verwaltung überprüft werden muß?

Mit freundlichen Grüßen, Frank Leutz

Antwort:

Wir gehen davon aus, dass der Weg 31.1 (siehe Karte) gemeint ist. Der Weg ist ein öffentlicher Weg und im Besitz der Stadt Oberzent. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte die Besitzeinweisung am 22.09.2014.

Bei Starkregenereignissen wurde der Schotter des Teilstücks bereits mehrfach (bis zur B45) ausgeschwemmt und der Weg anschließend wieder mit Schotter ertüchtigt. Im Rahmen der Wegeunterhaltung wurde ein Teilstück in 2023 durch die Stadt Oberzent jetzt mit Rasengittersteinen befestigt. Die Kosten beliefen sich auf ca. 5.500 €. Richtig ist, dass die Wegesanierung durch die Flurbereinigungsbehörde in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollte. Die Sanierungsmaßnahmen durch die Flurbereinigungsbehörden sind langjährige Verfahren. Entsprechend bestand hier im Vorfeld ein notwendiger Handlungsbedarf seitens der Stadt. In das Flurbereinigungsverfahren Hetzbach wurden jetzt bereits weitere Wege aufgenommen. Zukünftig sind hier noch Maßnahmen im Wert von ca. 2 Mio. Euro geplant.

Kartenauszug: Flurbereinigungsbehörde



Aktuelle Bilder der Maßnahme:



Datum 08.01.2024

gez. Kehrler, Bgm.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-178/2023

12.12.2023

Aktenzeichen:	2023 Bau
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	18.12.2023	beschließend
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	22.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	Bestätigung des Beschlusses

Antragsstellung auf Fördermittel für eine kommunale Wärmeplanung

Begründung:

Um eine Förderung für die Kommunale Wärmeplanung in voller Höhe zu gewährleisten müsste in 2023 noch eine Antragsstellung auf Mittel der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie Bund) erfolgen.

Aktuell werden allerdings wegen der Haushaltssperre des Bundes keine Anträge angenommen, sofern bis Ende des Jahres wieder die Möglichkeit bestehen sollte, müsste umgehend ein Antrag gestellt werden.

Von der e-netz wurde der Stadt Oberzent nun ein Richtpreisangebot vorgelegt. Die Höhe der Förderung bei der Kommunalrichtlinie Bund beträgt 90% der förderfähigen Kosten. Bei einer Antragsstellung erst im Jahr 2024 würde die Förderquote bei 60% liegen. Sobald eine Kommunale Wärmeplanung für die Kommune gesetzliche Pflicht wird, entfällt die Möglichkeit auf eine Förderung.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid der Förderstelle vorliegt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Falls der Beschluss zur Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung durch die Stadtverordneten nach einer Bewilligung der Förderung erfolgen sollte:

Kommunale Wärmeplanung:	brutto 77.903,80 €
Förderung Kommunalrichtlinie (90%)	brutto 70.113,42 €
Auswirkung auf den Haushalt (Eigenmittel)	brutto 7.790,38 €

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen, dass sobald die Möglichkeit besteht, ein Antrag auf Förderung durch Mittel der Kommunalrichtlinie Bund (Nationale Klimaschutzinitiative) gestellt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Richtpreise Kommunale Wärmeplanung
2. Broschüre LandesEnergieAgentur

Die Wärmewende voranbringen

Kommunale Wärmeplanung in Hessen gemeinsam gestalten



Inhalt

Grußwort	3
Einführung	4
Kommunaler Wärmeplan – was steckt dahinter?	6
Schritt für Schritt zum Kommunalen Wärmeplan	7
Phase 1: Status-Quo und Potenziale analysieren.....	9
Phase 2: Ein Versorgungskonzept entwickeln	16
Phase 3: Den Wärmeplan umsetzen.....	21
Fördermöglichkeiten	25
Quellen und weiterführende Informationen	26
Impressum	28

Grußwort

Hessen will seinen Energiebedarf im Jahr 2050 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen decken. Eine Voraussetzung ist, dass wir wesentlich effizienter mit Energie umgehen als heute. Die sauberste Energie ist die, die gar nicht erzeugt werden muss.

Derzeit entfallen rund 30 Prozent des hessischen Endenergieverbrauchs auf Heizung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung unserer Gebäude. Der Anteil für die Heizung ist dabei der weitaus größte, und er lässt sich mit einer guten Gebäudedämmung und modernen Technologien drastisch reduzieren. Gemäß dem Leitbild „Efficiency First“ müssen mehr Energieeffizienz, eine höhere Sanierungsrate und -tiefe, ein geringerer Energiebedarf sowie eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energien an die Stelle der fossilen Brennstoffe treten. Das erfordert einen tiefgreifenden Strukturwandel in der Wärmeversorgung nicht nur einzelner Gebäude, sondern der gesamten Wärmeinfrastruktur.

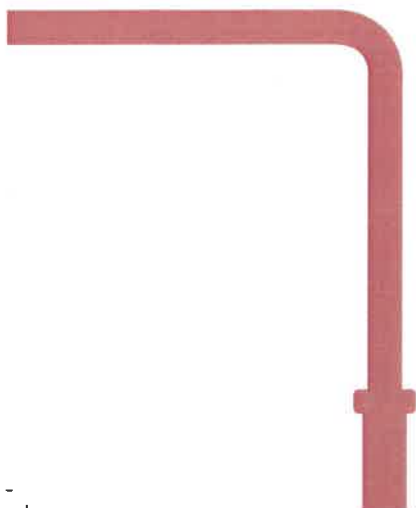
Den Kommunen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Kommunale Wärmepläne sind eine Möglichkeit, die örtliche Wärmeversorgung in Zusammenarbeit mit



Unternehmen und lokalem Handwerk zukunftsfähig aufzustellen – nachhaltig, sicher und kostengünstig dank intelligenter Kombination von energetischer Sanierung und Infrastrukturlösungen. Dieser Leitfaden unterstützt dabei, indem er die notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erklärt. Ich wünsche eine anregende Lektüre.

A handwritten signature in black ink that reads "Tarek Al-Wazir".

Staatsminister Tarek Al-Wazir
Hessischer Minister für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen



Einführung

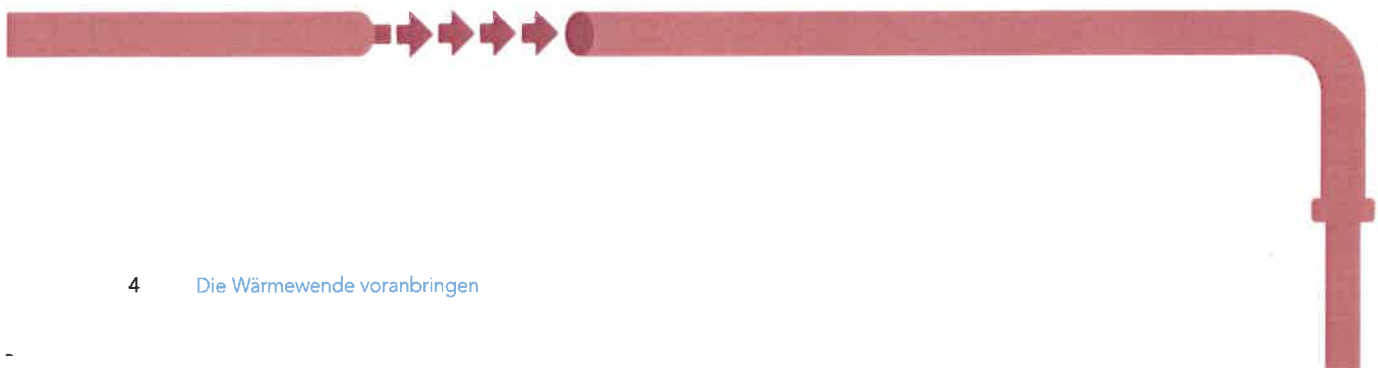
Energieeffizienz und Energieeinsparung sind wichtige Bestandteile der Energie- und Wärmewende und ein Schwerpunkt hessischer Politik. Der vorliegende Leitfaden richtet sich vorrangig an Kommunen und informiert in diesem Sinne über die Vorteile einer kommunalen Wärmeplanung.

Aus stadtplanerischer und energietechnischer Sicht ist es oftmals sinnvoll, die Planung über das Einzelgebäude hinaus auf ganze Komplexe oder Quartiere auszudehnen. Nah- und Fernwärmenetze können hierfür das geeignete Mittel sein. Immer mehr Kommunen setzen bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele auf gemeinschaftliche Lösungen und ein integriertes Quartierskonzept.

In Hessen sind allein die rund 1,4 Mio. Wohngebäude für 26 Prozent aller CO₂-Emissionen verantwortlich und stellen mit Abstand den größten Anteil am Gebäudebestand dar. Das Umweltbundesamt geht bei Wohngebäuden von einem technischen Einsparpotenzial im Wärmebereich von 60 Prozent aus. Sowohl die Verteilung der Eigentümerstrukturen als auch der Vergleich von Sanierungstätigkeiten zeigt, dass bei Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften und kommunalen Wohnungsunternehmen der größte Handlungsbedarf liegt. Der Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung ist Teil des Wärmeeffizienzpakets der hessischen Landesregierung.

Eine kommunale Wärmeplanung sollte insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigen:

1. Damit die bundesweiten Klimaschutzziele erreicht werden können, muss langfristig im Mittelwert über alle Gebäude das energetische Niveau des KfW Effizienzhaus 55 erreicht werden. Das Land Hessen strebt eine Verdopplung der Sanierungsquote auf zwei Prozent pro Jahr an, um dieses Ziel erreichen zu können.
2. Die Randbedingungen zur Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen sind bei Bestandsgebäuden unterschiedlich, es gibt sowohl bauliche als auch finanzielle Hemmnisse zur Umsetzung von Maßnahmen. Kommunen weisen in Quartieren oder Straßenzügen häufig ähnliche Gebäudetypen und Bewohnerstrukturen auf, sodass die Chance besteht, typische Sanierungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Welche Wärmeversorgung sinnvoll ist, hängt von der jeweiligen Sanierungslösung und möglichen Energieeinsparung der Gebäude ab. Ziel ist ein CO₂-neutraler Gebäudebestand durch den vollständigen Ersatz fossiler Einsatzstoffe mit Erneuerbaren Energien.
3. Im Bereich der Gebäudebeheizung sind Solar-, Geo- und Umweltwärme möglichst vorrangig einzusetzen.



Ziele eines Kommunalen Wärmeplans

Ein Kommunaler Wärmeplan kann als Steuerungsinstrument zur formellen Bauleitplanung und städtebaulichen Entwicklung und somit der Vertragsgestaltung zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen für die Wärmewende dienen.

Im Ergebnis beinhaltet ein Wärmeplan Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf. Zusätzlich zeigt er wichtige Informationen (Karten und Texte) über die vorhandene Netzinfrastruktur (Fernwärme, Erdgas) sowie über die Potenziale zur Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien.

Auf Basis eines übergeordneten Wärmeplans kann die Gemeinde sinnvolle ortsteil- oder gebäudespezifische Teilmaßnahmen identifizieren, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Dabei werden vorteilhafte Kopplungseffekte für die beteiligten Akteure der Gebäudeeigentümer, Wohnungsunternehmen, Energieversorger und Handwerksbetriebe in den Kommunen aufgezeigt.

Unterstützung durch die Hessische LandesEnergieAgentur

Die Hessische LandesEnergieAgentur unterstützt die Umsetzung der Energie- und Wärmewende nach dem Prinzip „Efficiency First“. Dabei wird zuerst der Blick auf Energieeffizienz und Energieeinsparung gelegt und dann auf den Einsatz Erneuerbarer Energien.

Ziel der Aktivitäten ist die Information und Beratung kommunaler Akteure, um die eigenständige Umsetzung konkreter Wärmekonzepte vorzubereiten. Informationen zu aktuellen Fördermöglichkeiten und Beratungsangeboten, die die Klimaschutzziele des Landes Hessen flankieren, stehen unter landesenergieagentur-hessen.de zur Verfügung und werden im Kapitel „Fördermöglichkeiten“ beschrieben.

Zahlreiche Kreise und Kommunen haben sich bereits auf den Weg gemacht. Dies zeigen die vielen guten Beispiele für einzelne Aspekte der Wärmeplanung, die in der Broschüre genannt werden. Wir würden uns freuen, wenn wir in einigen Jahren auch aus Ihrer Kommune gelungene Aktivitäten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung vorstellen dürfen.



Kontaktieren Sie uns:

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Mainzer Str. 118
65189 Wiesbaden
+49 611 95017-8400
lea@lea-hessen.de
www.lea-hessen.de

Kommunaler Wärmeplan – was steckt dahinter?

Die vielfach geforderte Wärmewende trägt erheblich zum Klima- und Ressourcenschutz bei und stellt Kommunen vor große Herausforderungen. Gemeinden, Städte und Kreise haben zahlreiche Möglichkeiten, die Wärmewende mit unterschiedlichsten Konzepten zu realisieren – vom integrierten kommunalen Klimaschutzkonzept über Teilkonzepte zu Wärmenutzung und Versorgung bis hin zu Quartierskonzepten. Gleichzeitig müssen die Kommunen darauf achten, dass sie vorhandene Ressourcen effizient nutzen. Die Lösung? Eine Strategie, die die lokalen Gegebenheiten und Effizienzpotenziale beinhaltet.

Strategische Wärmeplanung: Kreis und Kommune nachhaltig und effizient mit Wärme versorgen

Die strategische Wärmeplanung hat viele Vorteile: Sie schafft Klarheit darüber, in welcher Situation sich die Kommune aktuell befindet und verdeutlicht, wo es zukünftig hingehen soll. Sie erleichtert es, Prioritäten zu setzen und ermöglicht eine langfristige und nachhaltige Wärmeversorgung auf der Basis von möglichen Effizienzgewinnen in der Region. Dabei nimmt die Kommune drei Rollen ein: Sie ist Gestalterin der Wärmewende, profitiert gleichzeitig von ihr und sie ist Vorbild für lokale Akteure und Multiplikatoren.

Wer strategisch plant, kann die Wärmeversorgung in der Kommune oder im Kreis neu denken – und neue, ganzheitliche Ansätze wie die Reduzierung des Wärmebedarfs in Kombination mit einem effizienten Wärmenetz oder anhand von dezentralen Wärmelösungen einbinden. Weitere Vorteile liegen auf der Hand: Statt in Erdöl und -gas zu investieren, tragen intelligente lokale Wärmelösungen zum Klimaschutz bei und sind unabhängig von globalen Energiemärkten. Sie sorgen dafür, dass der Wärmepreis langfristig stabil bleibt, senken die Energiekosten und stärken die lokale Wirtschaft. Unterschiedliche Interessen vor Ort können mit Hilfe von Kommunalen Wärmeplänen ausgeglichen werden. Auch kreisweite oder interkommunale Konzepte werden möglich.

Der Kommunale Wärmeplan – Ihr Weg in die Wärmeversorgung der Zukunft

Der Kommunale Wärmeplan ist eine ganzheitliche Herangehensweise und zeigt politischen Entscheidern, kommunalen Akteuren und der Bevölkerung Wege

auf, um eine Region versorgungssicher, wirtschaftlich und klimafreundlich mit Wärme zu versorgen. Ziel ist es, ganzheitliche Konzepte zur Wärmeeffizienz und -versorgung zu erstellen und auch Maßnahmen in vorhandene Instrumente wie etwa Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu integrieren. Doch viele Kommunen fragen sich: Wie sollen wir am besten starten? Wie können wir bei unserer Wärmeplanung strategisch sinnvoll vorgehen? Welche Handlungsmöglichkeiten haben wir? Welche Interessenkonflikte können auftreten und wer sind die richtigen Partner? Im nächsten Kapitel erfahren Sie, wie Sie einen Kommunalen Wärmeplan Schritt für Schritt aufsetzen und welchen Rahmen Sie dafür schaffen sollten.



Mit einem Kommunalen Wärmeplan können Sie ...

- ... Wärmeversorgungslösungen mit Maßnahmen der Energieeffizienz und -einsparung abstimmen.
- ... vorhandene oder neu zu planende Wärmequellen effizient einsetzen.
- ... die Region in Verbindung mit Speichern mit hohen Anteilen Erneuerbarer Energien versorgen.
- ... Strom und Wärme koppeln.
- ... ganze Quartiere auf Erneuerbare Energien mittels Nahwärmenetze umstellen.
- ... die Rentabilität von Nahwärmenetzen feststellen und verbessern.
- ... die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit von Wärmeversorgungslösungen sicherstellen.

Schritt für Schritt zum Kommunalen Wärmeplan

Bei der Wärmeplanung laufen viele Ansatzpunkte zusammen: Politische Entscheidungen, Datenerhebung, Konzeption sowie Beteiligung und Motivation wichtiger Akteure und der Bürgerschaft. Dieser Wegweiser erläutert, wie Sie Schritt für Schritt einen eigenen Wärmeplan erstellen können. Zahlreiche Praxisbeispiele zeigen Pionieransätze aus Hessen – als Inspiration für Ihren eigenen Wärmeplan.

Privathaushalte, kommunale Liegenschaften und Wirtschaftsbetriebe spielen für die kommunale Wärmeplanung eine tragende Rolle – entweder als Verbraucher oder als mögliche Wärmeerzeuger. Aber welche Versorgungslösung ist sinnvoll? Welchen Beitrag leisten Maßnahmen, die den Wärmebedarf reduzieren? Sind in Ihrer Kommune zentrale Nahwärmeverbünde oder dezentrale Wärmelösungen zielführender? Und wie kann die Wärmeversorgung auf die Wärmebedarfsentwicklung angepasst und auf Erneuerbare Energien umgestellt werden? Diese und weitere Fragen werden mit dem Wärmeplan systematisch und auf die Kommune bezogen beantwortet.

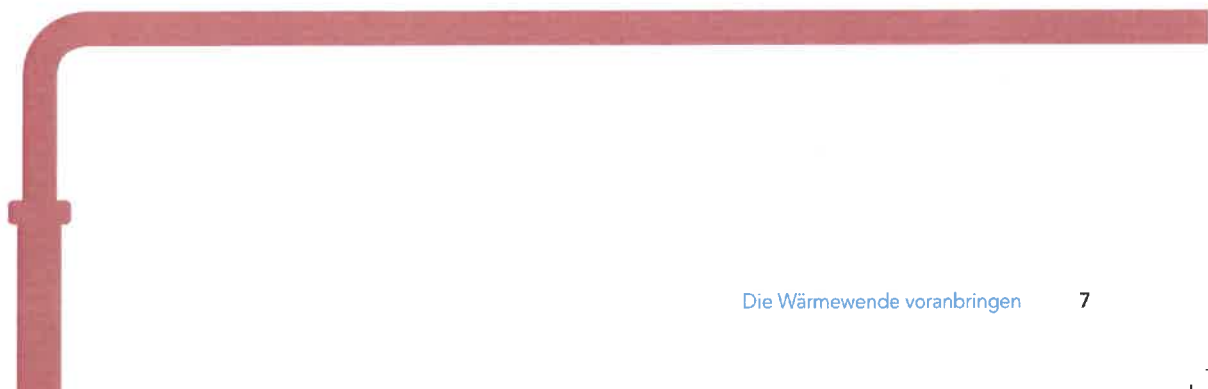
Die Kommune nimmt dabei die wichtigste Rolle ein: Sie koordiniert und überprüft die Wärmeplanung, vernetzt lokale Akteure für Maßnahmen und setzt den Rahmen in der Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung. Zudem steuert sie die Umsetzung über kommunale Unternehmen wie Stadtwerke oder kommunale Wärmenetze. Eigene kommunale Liegenschaften können als Pilotprojekte in die Wärmeplanung einbezogen werden und als positives Beispiel in der Region vorangehen. Eine ähnlich steuernde Funktion kann auch der Kreis einnehmen.



Eine kurze Einführung zur Rolle einer Wärmeplanung bietet der Erklärfilm der Agentur für Erneuerbare Energien



https://www.youtube.com/watch?v=Hk_I_MvUu-M



Zwölf Schritte zum Kommunalen Wärmeplan

Wir haben den Prozess zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans in drei Phasen mit insgesamt zwölf Schritten untergliedert, die wir im folgenden Kapitel anschaulich erläutern.



Phase 1 – Status-Quo und Potenziale untersuchen



Schritt 1: Politisches Mandat als Fundament des Wärmeplans einholen

Am Anfang jeder Wärmeplanung steht ein politischer Beschluss der Gemeindevertretung. Er gibt dem gesamten Prozess ein politisches Mandat und setzt den grundsätzlichen Rahmen für die Wärmeplanung. Mit dem Mandat sind üblicherweise folgende Inhalte verbunden:

- Der Beschluss stellt finanzielle und personelle Ressourcen aus der Verwaltung sicher. Er sollte das Ziel des Wärmeplans beinhalten. Eingerichtete Querschnittstellen koordinieren die Zuarbeit der relevanten Fachämter. Auch Fördermittel können beantragt werden, beispielsweise für eine Sanierungsmanagerin über die KfW Förderung 432.
- Das politische Mandat beinhaltet Vereinbarungen zum Umfang, Ablauf und Zeitplan.
- Die Kommune beauftragt einen Dienstleister, der den Wärmeplan erstellt.
- Um lokale Akteure für die Zusammenarbeit zu gewinnen, wird das Vorhaben in der Öffentlichkeit kommuniziert und über die lokale Presse bekannt gemacht.



Lokale Ämter und Stellen in der kommunalen Wärmeplanung und mögliche Aufgaben bei der Wärmeplanung

Stadtplanungsamt/ Bauamt

- Berücksichtigt den Wärmeplan in Bauleit- und Flächennutzungsplänen
- Beauftragt Studien
- Erstellt Entwicklungskonzepte und Ausschreibungen von Wettbewerben

Hochbauamt/ Gebäudemanagement

- Entwickelt Leitlinien für den Austausch von Wärmeanlagen und Sanierungen
- Analysiert die Potenziale von Liegenschaften
- Unterstützt bei der Datensammlung
- Plant und setzt innovative Versorgungslösungen um

Umweltamt

- Erstellt Klimaschutzkonzepte
- Vernetzt, fördert und informiert über wärmerrelevante Themen (z. B. Sanierungsförderung oder Dachflächenkataster Solarthermie)

Quartiersmanager

- Erstellt energetische Quartierskonzepte
- Initiiert Maßnahmen im Quartier
- Vernetzt Akteure

Klimaschutzmanager

- Erstellt Klimaschutzkonzepte
- Initiiert Maßnahmen in der Kommune
- Entwickelt und vertieft die Strategie über Teilkonzepte
- Vernetzt Akteure und informiert über konkrete Maßnahmen

Quelle: Nach Heinrich-Böll-Stiftung Wärmewende in Kommunen Bd 41.pdf, gekürzt



Schritt 2: Gut beraten – eine Projektgruppe einrichten

Wie viel Wärme verbrauchen die Haushalte, die öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in der Kommune zurzeit und in Zukunft? Wie kann der Wärmebedarf in der Kommune reduziert werden? Welche Infrastruktur ist bereits vorhanden, um Wärme zu erzeugen und zu verteilen (siehe hierzu auch die folgenden Kapitel)? Meist sind wichtige Daten für die Grundlage eines Kommunalen Wärmeplans nicht öffentlich zugänglich, sondern liegen bei Unternehmen, Energieversorgern oder Wohngemeinschaften. Daher empfiehlt es sich, eine permanente Projektgruppe mit relevanten Akteuren einzurichten, die den Erstellungsprozess und später auch die Umsetzung unterstützen.



Die Vorteile einer Projektgruppe im Überblick

- Unternehmen, Energieversorger oder Wohngemeinschaften steuern eigene Datenbestände in aggregierter Form bei.
- Erfahrungswerte bestätigen ggf. berechnete oder geschätzte Kennzahlen.
- Anhand von spezifischen Kennwerten und Wärmebedarfsszenarien entsteht ein klareres Bild, wie sich das Potenzial der Wärmereduktion und der Erneuerbaren Energien darstellt.
- Werden Unternehmen oder Privathaushalte zu Wärmeverbrauchswerten befragt, agiert die Projektgruppe als Multiplikator und unterstützt öffentlichkeitswirksam solche Erhebungsmaßnahmen.

Eine Projektgruppe hilft also, das Bild über den Wärmebedarf und das -potenzial Ihrer Kommune zu schärfen.

Akteure in einer Kommune



Quelle: Nach Agentur für Erneuerbare Energien. Leitfaden Planungshilfe: Ein Netzwerk für die Wärmewende. 2016



Schritt 3: Daten ermitteln

1. Bestandsanalyse Daten

Die Datengrundlage unterscheidet sich von Kommune zu Kommune und ist unter anderem von ihrer Größe abhängig. Wichtige Daten sind:

- Aktueller und zukünftiger Wärmebedarf und Gebäudebestand
- Vorhandene Infrastruktur zur Wärmeerzeugung und -verteilung (Netzstrukturen Gas- und Wärmenetze)
- Heutige und zukünftige Verbrauchsstrukturen
- Lokale Verfügbarkeit von Wärme- und Abwärmequellen
- Energetische Potenziale und Effizienzpotenziale

Weitere wichtige Daten zur Planung bzw. Relevanz unterschiedlicher Wärmeversorgungsstrukturen sind z. B. Altersstruktur, Generationenübergang durch Vererbung/Verkauf, bauliche Verdichtung, baukulturelle Aspekte, soziale Struktur oder Sanierungszyklen von Haustechnik und Heizungssystemen.

Solche Werte liefern zum Beispiel GIS-Karten, Flurkarten, Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie Luftbilder. Sie als Kommune verfügen aber auch selbst über die relevanten Datensätze, beispielsweise aus der Registratur der Bauämter in Form von Baubeschreibungen für Wohn- und Nichtwohngebäude (Gesamtwohnfläche, Geschossanzahl bzw. Geschossfläche, Baujahr, umbauter Raum bzw. Nutzflächenberechnungen). Wirtschaftsförderungsämter können unter Umständen Betriebs- und Gewerbedaten beisteuern.

Andere Informationen, beispielsweise zum Sanierungsstand oder zu Eigentümerverhältnissen, müssen dagegen aufwendig erhoben werden. Unterstützung erfolgt durch die oben beschriebenen Akteure aus der Projektgruppe. Fragebögen können über kommunale Medien (Amtsblätter, Gemeindehefte) oder anhand von Postwurfsendungen an Haushalte beworben werden. Größeren Erfolg versprechen persönliche Adressierungen sowie ein Begleit- bzw. Motivations-

schreiben mit verständlichen Informationen zur Begründung der Umfrage und den Vorteilen für Bürgerinnen und Bürger. Bei Mehrfamilienhäusern bietet sich die Versendung von Fragebögen mit Anschreiben an Hausverwaltungen an. So können Sie die für gewöhnlich sehr niedrigen Rücklaufquoten deutlich erhöhen.

Zudem ist es sinnvoll, bestehende Konzepte unter die Lupe zu nehmen wie etwa Klimaschutzkonzepte, energetische Quartierskonzepte, Wärmekataster oder Wärmekarten der Energieversorger.



Weitere öffentliche Datenquellen in Hessen

- Geoportal Hessen (für Liegenschaftskataster, Luftbilder, Geofaktoren)
- Solar-Kataster Hessen (zur Ermittlung von Energiepotenzialen)
- Hessische Gebäudetypologie und Gebäudetypologie Impulsprogramm Hessen (IWU)
- Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu)
- Geologie Viewer Hessen
- Geothermisches Potenzial: Projekt Hessen 3D (für Geothermische Potenzialkarten)
- Schornsteinfegerkataster
- Wärmeatlanten der Stadtwerke
- Karten der Abwasserkanalnetzbetreiber
- Luftbilddauswertungen und Ortsbegehungen
- Angaben von Gebäudeeigentümern und -verwaltern

Bei jeder Form der Datensammlung, -speicherung und -nutzung müssen die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden.¹⁾

¹⁾ Der Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach verschiedenen Vorschriften, indes speziell die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und für Hessen das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) Anwendung finden.

2. Wärmebedarf aktuell und zukünftig

Anhand des Wärmeplans können Sie als Kommune die aktuelle Situation und verschiedene Entwicklungen des Wärmebedarfs abschätzen und auf dieser Basis zielgerichtet eine energieeffiziente und CO₂-minimierte Wärmeversorgung ansteuern. Im Wärmeplan geht es darum, frühzeitig zu erkennen, wie sich der Wärmebedarf in Zukunft entwickelt, wie er durch geeignete Effizienzmaßnahmen reduziert werden kann und ihn durch entsprechende Erzeugung vor Ort aufzufangen. Darüber hinaus soll die Wärmeerzeugung auf Erneuerbare Energien umgestellt werden.

Hierfür wird empfohlen, ein Energiebilanzmodell für Ihre Kommune zu erstellen. Die Grundlage ist der aktuelle Wärmebedarf bzw. der aktuelle Zustand des teilsanierten Bestands Ihrer Kommune. Dieses Verfahren definiert zunächst für die Kommune typische bzw. „mittlere Gebäude“ oder Quartiere, für die der Wärmebedarf erfasst werden kann. Dann werden alle anderen Gebäude oder Quartiere diesen Typen zugeordnet und der entsprechende Wärmebedarf für die gesamte Kommune hochgerechnet. Anhand von Wärmebedarfsentwicklungsszenarien wird zusätzlich der zukünftige Wärmebedarf unter Berücksichtigung von möglichen Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen und sozial-strukturellen Trends (beispielsweise Altersstruktur, Haushaltgröße) abgeschätzt. Auf dieser Basis lassen sich sowohl der aktuelle Wärmebedarf, die Bedarfsentwicklung sowie das Temperaturniveau für die Wärmeversorgung der Kommune ableiten.

Bei der Bildung von „mittleren Gebäuden“ und zur Berechnung der Szenarien kann das vom Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) erstellte Modell für die Kalkulation von Zielerreichungsszenarien für den deutschen Wohngebäude-Gesamtbestand hilfreich sein. Die Methodik ist in diesen beiden Publikationen dargestellt:

- [BMVBS-Online-Publikation, Nr. 03/2013: Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts im Gebäudebereich – Zielerreichungsszenario](#)
- [Szenarienanalysen und Monitoringkonzepte im Hinblick auf die langfristigen Klimaschutzziele im deutschen Wohngebäudebestand. Bericht im Rahmen des europäischen Projekts EPISCOPE \(September 2015\)](#)

Eine beispielhafte Umsetzung für ein Quartier ist das [Integrierte Quartierskonzept Mainz-Lerchenberg](#) des IWU im Auftrag der Stadt Mainz.

Empfohlen wird eine erhebliche Reduktion des Wärmebedarfs. Für den dann noch benötigten Energiebedarf sollen Erneuerbare Energien die Wärmeversorgung aus fossilen Brennstoffen ablösen. Dabei wird die Modernisierung des Gebäudebestandes schrittweise über mehrere Jahrzehnte erfolgen. Ziel der Bundesregierung ist die Erreichung des energetischen Standards des KfW Effizienzhaus 55 im Mittel über den Gebäudebestand im Jahr 2050. Das zuvor erstellte Wärmebedarfsentwicklungsmodell kann daher angewendet werden, um die Erfordernisse zur Erreichung der Ziele mit einem Zielszenario abzubilden und die Lücke zwischen Zielszenario und Trendszenario aufzuzeigen (siehe Schritt 6) sowie Maßnahmen abzuleiten.

Die wichtigsten Faktoren, welche die Wärmebedarfsentwicklung der Gebäude beeinflussen und im Wärmebedarfsentwicklungsmodell berücksichtigt werden sollen, sind in der Broschüre [„Vom \(K\)althaus zum Energiesparhaus“](#) am Beispiel von Wohngebäuden dargestellt. Zur Sanierung von kommunalen Nichtwohngebäuden informiert das Land Hessen in der Broschüre [„Modernisierung kommunaler Liegenschaften, die sich wirklich lohnt“](#).

Für folgende Bauteile sind in der Betrachtung und für die zukünftige Planung Kennwerte zu ermitteln, welche den Sanierungsgrad und den aktuellen Wärmebedarf anzeigen: Dach (inkl. oberste Geschossdecke), Kellerdecke, Außenwand (Fläche, Wärmedurchgangskoeffizienten der einzelnen Teilflächen), Fenster und Türen, installierte Anlagentechnik der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

Um den kumulierten Wärmebedarf und die zukünftige Wärmebedarfsentwicklung in einer fundierten Näherung darzustellen, sollten auch geplante Neubauten, also die zukünftige Wohn- und Gewerbeentwicklung berücksichtigt werden. Dazu zählen Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, Eigentümerstruktur, Leerstandsquote und Gebäudenutzung. Beispielsweise kann sich durch einen Besitzerwechsel die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner erhöhen. Zwangsläufig steigt der Bedarf für Warmwasser.

Natürlich können auch Klimawandel und steigende jährliche Durchschnittstemperaturen die Wärme- und Kältebedarfsentwicklung beeinflussen. Üblicherweise werden Indikatoren wie die Erwerbstätigkeit und Transferleistungen von Nutzerinnen und Nutzern, der Anteil der Sozialwohnungen oder der Lebenslagenindex zur Beurteilung der Umsetzungswahrscheinlichkeit von Modernisierungsmaßnahmen und der Wärmebedarfsentwicklung herangezogen. Im Bedarfsentwicklungsmodell werden diese Faktoren zusammen mit dem Modernisierungsfortschritt anhand von Kennwerten berücksichtigt. Schwierig zu kalkulieren sind jedoch u. a. eine Vielzahl von individuellen Entscheidungen der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer und der Nutzerinnen und Nutzer.

Der Wärmebedarf von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie Industrie ist maßgeblich, aber oftmals schwer abzuschätzen und deshalb ein Sonderfall. Ideal wäre es, wenn Sie konkrete Kennzahlen von Schlüsselunternehmen ausfindig machen, die auf alle Unternehmen der Kommune hochgerechnet werden.

Sind alle Daten gesammelt, kann der kumulierte Wärmebedarf pro Fläche und Jahr berechnet werden – die sogenannte Wärmebedarfsdichte. Auch unterschiedliche Temperaturniveaus und die Maximal- und Minimalwärmeleistung in der kalten und warmen Jahreszeit gehen daraus hervor.

²⁾ Mittlere Energiekennwerte für den teilmodernisierten Wohngebäudebestand (Zustand 2009) differenziert nach Energieträgern und separat für Heizung und Warmwasser (Bruttowärmebedarf multipliziert mit jeweiliger Endenergie-Aufwandszahl) finden sich hier: http://s2.building-typology.eu/abpdf/DE_N_01_EPISCO-PE_CaseStudy_TABULA_National.pdf (Seite 4 und 5). Dies sind mit dem Standardverfahren berechnete Kennwerte, die jeweils noch mit dem Kalibrierungsfaktor auf typisches Verbrauchsniveau bezogen (und auf Wohnfläche umgerechnet) werden müssen.



Vorgehensvorschlag bei der Erstellung eines Wärmebedarfsentwicklungsmodells

1. Auf Basis von GIS-Analysen werden die Grundflächen, Nutz- und Wohnflächen sowie Hüllflächen der Gebäude der Kommune abgeschätzt.
2. Im nächsten Schritt werden Baualters- und Größenklassen in Anlehnung an die Hessische Wohngebäudetypologie gebildet. Dabei wird zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden unterschieden.
3. Informationen zum energetischen Zustand (z. B. mittels Energieprofil-Fragebogen) und ggf. zum Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sollten mittels einer Befragung der Gebäudeeigentümer erhoben werden. Falls eine Befragung nicht möglich ist, bedarf es zumindest der visuellen Zuordnung der Einzelgebäude zu Baualters- und Größenklassen. Auch hier kann auf bestehende Konzepte zurückgegriffen werden, wie beispielsweise CO₂-Bilanzierungen im Rahmen der Klimakommunen.
4. Durch Aggregation werden sogenannte „mittlere Gebäude“ je Gebäudetyp (Baualters-/Größenklasse) gebildet, die jeweilige Häufigkeit dieser Gebäudetypen in der Kommune ermittelt und auf dieser Basis ein Energiebilanzmodell für die Szenarienberechnung erstellt (vgl. Concept of „Average Buildings“).²⁾ Falls keine Erhebung stattgefunden hat und der tatsächliche mittlere Zustand der Gebäudetypen nicht bekannt ist, sollte der Ansatz von Modernisierungsgraden je Bauteilart aus der letzten bundesweiten Datenerhebung Wohngebäudebestand 2016 (IWU) angewendet werden.
5. Zur Abschätzung der Bedarfsentwicklung anhand des Energiebilanzmodells sollten die konkreten Verbrauchswerte (straßenzugsweise) beschafft werden. Bei Erdgas oder Fernwärme kann hierfür auf den örtlichen Energieversorger zugegangen werden. Alternativ werden die Verbrauchswerte von Gebäudeeigentümern bereits im Rahmen der oben genannten Befragung ermittelt. Diese können dann mit dem nach Energieträgern differenzierten Energiebilanz-Modell für den Ist-Zustand mit dem gemessenen Verbrauch verglichen werden. Abschließend werden Energiebilanzszenarien für die Bedarfsentwicklung mit mehreren Stützpunkten (beispielsweise 2030 als typischer Betrachtungshorizont für Gebäudeeigentümer) in der Zukunft berechnet. Unterschieden werden Szenarien, die den Trend (Ansatz derzeitiger Modernisierungsraten) beschreiben, und Szenarien für die Zielerreichung (z. B. Klimaschutz-Ziele des Landes Hessen) (siehe unten Schritt 6).

Quelle: IWU

3. Aktuelle und zukünftige Erzeugungsanlagen und Netzinfrastruktur

Für die Verteilung von Wärme spielt die Netzinfrastruktur bestehender Wärmenetze und Gasleitungen eine wichtige Rolle. Diese sollten Sie daher für Ihre Wärmeplanung erfassen. Dabei helfen folgende Fragen:

- Wärmenetze: Wer sind die Betreiber? Sind die derzeitigen Netze rentabel? Gibt es Erweiterungsmöglichkeiten? Welche technischen Voraussetzungen sind gegeben (Dämmung, Querschnitt, Material, Alter, Vorlauf- und Rücklauftemperatur, Fließgeschwindigkeiten, Netzstruktur)?
- Gasnetz: Wer hält die Konzessionen? Ist eine Erweiterung oder flexible Nutzung, beispielsweise durch die Einspeisung von Biomethan, möglich?

Für die Frage, wie der Wärmebedarf heute und zukünftig durch die bestehende Infrastruktur der Wärmeversorgung gedeckt werden kann, sollte eine Reihe von Parametern beachtet werden. Zum einen müssen neue Wärmenetze der Wärmebedarfsentwicklung Rechnung tragen. Die Reduktion der Wärmebedarfe durch Effizienzmaßnahmen der Gebäude geht vor und sollte in der Wärmenetzplanung unbedingt berücksichtigt werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Wärmeversorgung auch zukünftig noch wirtschaftlich ist.

Zum anderen muss der richtige Technologiemix von zentralen und kleineren Inseln von Wärmenetzen oder dezentralen Wärmeversorgungs-lösungen gefunden werden. Aber Achtung: Nicht jede Technologie ist beliebig kombinierbar. So verlangen beispielsweise Geothermieanlagen eine wesentlich geringere Netztemperatur, als die meisten geläufigen Wärmenetze derzeit aufweisen. In vielen Fällen wird hierfür der Begriff der kalten Nahwärme angewendet (siehe Praxisbeispiel 3). Für die Ausgestaltung von Wärmenetzen spielen insbesondere die Trassenlänge, Vorlauftemperatur, Leitungsdämmung und damit der Wärmeverlust eine wichtige Rolle. Ebenso können über diese Parameter Kosten- und Preisfaktoren für bestehende Wärmenetzinfrastrukturen bewertet werden. Restriktionen können die vorhandenen Wärmepotenziale zusätzlich einschränken:

- Wärmenetze rentieren sich erst mit einer bestimmten Anschlussquote. Das Potenzial insgesamt steigt mit der Anzahl der Anschlüsse und der Höhe der jeweiligen Wärmebedarfe. Gleichzeitig steigen die Wärmeverlustkosten für jeden Anschluss deutlich an, wenn Gebäude aus bestehenden Netzen herausfallen. Eine Anschlusspflicht ist rechtlich möglich, führt aber oftmals zu Widerstand der Betroffenen und ist deshalb nur bedingt empfehlenswert. Zu rechtlichen Fragen rund um den Anschluss- und Benutzungszwang können Sie sich auf den Seiten des Energieeffizienzverbands AGFW weiter informieren.³⁾
- Neuwertige Kessel werden in der Regel nicht ausgetauscht. Hilfreich ist daher eine Schätzung, wie viele der heute installierten Erzeugungsanlagen (Gaskessel) in einem bestimmten Zieljahr noch in Betrieb sein werden.
- Auch bei der Nutzung der Geothermie gibt es Flächenrestriktionen. Zum Beispiel können Schutzgebiete oder Abstandsregelungen für Kleinanlagen Bohrungen verhindern. Oberflächennahe Erdkollektoren unterliegen weitaus geringeren Restriktionen.

Die Konzeption von Wärmenetzen ist eng verknüpft mit der Wärmebedarfsentwicklung. Bestehende bzw. überdimensionierte, nur auf den aktuellen und nicht den zukünftigen Wärmebedarf ausgerichtete Wärmenetze sind oftmals mit der Herausforderung konfrontiert, dass mit fortschreitender Modernisierungstätigkeit bei Gebäuden auch tendenziell die Netztemperatur abnehmen wird. Wärmenetze müssen zukunftsfähig sein. Es muss also parallel zur Wärmebedarfsentwicklung durch Modernisierungsmaßnahmen die bestehende Netzinfrastruktur angepasst und verbessert werden, die Gebäudeseite muss somit strategisch angedacht und umgesetzt werden. In anderen Worten: Wärmenetze können nur dann zukunftsfähig ausgelegt werden, wenn die zukünftige Sanierung von Gebäuden mitgedacht wird.

³⁾ Anschluss- und Benutzungszwang: <https://www.agfw.de/energie-wirtschaft-recht-politik/recht/anschluss-und-benutzungszwang/>



Schritt 4: Alle Beteiligten an Bord holen – Information politischer Gremien und der Bürgerschaft

Politische Gremien und die Bürgerschaft sind wichtige Mitträger von kommunalen Vorhaben – und sie tragen Konzepte und Maßnahmen nur mit, wenn sie darüber Bescheid wissen und verstehen, was Sie vorhaben.

Daher ist es wichtig, dass sie von Beginn an informiert werden. Wo steht die Kommune heute? Ist sie auf einem guten Weg? Welche Ziele verfolgt die Kommune? Welche Wärmereduktion ist insgesamt durch Effizienzmaßnahmen möglich? Und welche Potenziale sind vorhanden? Wie kann der restliche Energiebedarf gedeckt werden? Am Ende der ersten Phase können Sie über den Status-Quo des Wärmebedarfs, den Bestand der Erzeugungsanlagen und der Gebäudestrukturen sowie über die Potenziale berichten. Und Sie können praktisch erläutern, warum eine Wärmeplanung für die Kommune vor allem der Zukunftssicherung dient. Denn die Wärmeplanung verringert das Abhängigkeitsrisiko von Preissteigerungen und unkalkulierbaren variablen Kosten fossiler Wärmeversorgung.

Je anschaulicher Sie als Kommune die Ergebnisse aufbereiten, desto verständlicher transportieren Sie das komplexe Thema. Ordnen Sie Ihre Aktivitäten am besten auch im regionalen und deutschlandweiten Kontext ein. Und weisen Sie darauf hin, dass eine Wärmeversorgungslösung nur dann nachhaltig ist, wenn sie auf umfassende Wärmeeffizienzmaßnahmen aufbaut. Handlungsoptionen sollten so gestaltet werden, dass sie genau diesen Fall unterstützen.

Es empfiehlt sich, politische Gremien in einer öffentlichen Sitzung zu informieren und Pressematerial für die öffentliche Berichterstattung bereitzustellen. Zusätzlich bieten sich Formate wie ein Infomarkt an, um die Ergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren. Ziel ist, Interesse bei den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern zu wecken, um Unterstützung zu werben und sie zum Mitmachen zu motivieren.

Phase 2 – Das Versorgungskonzept entwickeln

Ein umsetzbares, wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Versorgungskonzept erarbeiten – das ist das Ziel in Phase 2. Dabei stehen für Sie als Kommune zentrale Fragen im Fokus: Wie können positive Auswirkungen wie die Reduzierung von Klimagasen oder regionale Wertschöpfung in Ihrer Kommune möglichst hoch und negative Effekte auf Landschaft und Energiepreise möglichst niedrig gehalten werden? Wie lassen sich Effizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs vermitteln und umsetzen? Und: Wie kann die Akzeptanz für mögliche Baumaßnahmen in der Bevölkerung erhöht werden?



Schritt 5: Geschickt kombiniert – Sanierungsmaßnahmen, Wärmenetze und dezentrale Lösungen prüfen

Mit Maßnahmen zur Wärmeeffizienz durch Sanierung von Gebäuden können Sie als Kommune erfolgreich Ihren Wärmebedarf reduzieren. Bevor Sie über die zukünftige Wärmeversorgungslösung nachdenken, sollten Sie alle Hebel der Wärmeeffizienz in Bewegung setzen. Wärmenetze können dann auf einer optimierten Wärmebedarfsentwicklung aufsetzen. Netzinfrastrukturen sind zwar oftmals wirtschaftlicher als Einzelösungen, dennoch nicht überall sinnvoll, beispielsweise wenn es darum geht, weiter abgelegene Gebäude zu versorgen. Sie sollten als Kommune außerdem

darauf achten, eine parallele Infrastruktur zu vermeiden. Das bedeutet: Ein Versorgungskonzept bzw. Wärmeplan kann eine sinnvolle Kombination sein aus ...

... Sanierungsmaßnahmen,

... Wärmenetzen/Wärmeverbundlösungen sowie

... Einzellösungen für Erzeugungsanlagen in Privathaushalten, kommunalen Liegenschaften und Unternehmen.

Dabei muss auch die Zukunft betrachtet werden: Ist ein Netz noch wirtschaftlich, wenn sich der Bedarf auf Grund von energetischen Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen reduziert hat?

Praxisbeispiel 1: Integration Denkmalschutz – Fernwärme auf Basis von Erneuerbaren Energien für die denkmalgeschützte Innenstadt in Wiesbaden

Seit 2008 werden, sofern möglich, die in das Fernwärme-Verbundnetz der ESWE Versorgungs AG einspeisenden Wärmeerzeugungsanlagen systematisch auf Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und auf den Einsatz regenerativer Energien umgestellt. In einer ersten Phase wurden erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke mit einer thermischen Leistung von ca. 6 MW zur Grundlastabdeckung in die Erzeugung integriert. Etwa 4 MW davon wurden bis 2012 auf Biomethanbetrieb umgestellt. 2014 kam ein Biomasse-Heizkraftwerk mit einer thermischen Leistung von 25 MW zur weiteren Grund- und Mittellastabdeckung hinzu.

ESWE beteiligt sich aktuell am Bauprojekt für ein weiteres Kraftwerk zur Verwertung von Haus- bzw. Geweremüll, das in die Fernwärmeerzeugung eingebunden wird. Parallel dazu läuft ein Ausbau des Fernwärmenetzes in Bereichen der Wiesbadener Innenstadt mit überwiegend denkmalgeschützter Bausubstanz.

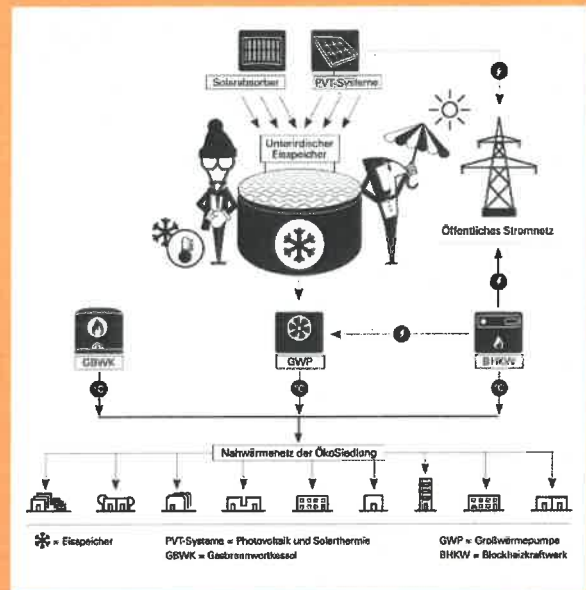


Biomasseheizkraftwerk der ESWE

Quelle: 33

Praxisbeispiel 2: Integration Erneuerbare Energien – ÖkoSiedlung Friedrichsdorf mit umweltgerechtem Wärmekonzept

In Friedrichsdorf im Vordertaunus entsteht eine nachhaltige ÖkoSiedlung, die familiengerechtes Wohnen mit einem umweltgerechten Wärmekonzept verbindet. Schon vor den ersten Bauarbeiten Ende 2016 wurden alle Maßnahmen getroffen, um das Entstehen der ÖkoSiedlung für die Anwohner und alle Beteiligten sowie für Tier- und Pflanzenwelt so schonend wie möglich zu gestalten. Dazu zählen auch der Einsatz regenerativer und ressourcenschonender Energien sowie eine klimafreundliche Bauweise der ÖkoSiedlung. Der Schlüssel dazu sind die zentrale Energieversorgung und ein Nahwärmenetz. Intelligent kombiniert, liefern künftig ein Eisspeicher, eine Großwärmepumpe, ein Blockheizkraftwerk, ein moderner Gasbrennwertkessel sowie Solarabsorber und PVT-Systeme (Photovoltaik und Solarthermie) den Bewohnern zuverlässig, effizient und bedarfsgerecht Wärme zum Heizen und für Warmwasser. Der unter der Erde liegende Eisspeicher funktioniert, vereinfacht beschrieben, folgendermaßen: Im Winter wird dem Wasser im Speicher die benötigte Energie für Raumwärme und Warmwasserbereitung mittels einer großen Wärmepumpe entzogen. Durch die Abkühlung friert der Speicher langsam zu. Im Sommer taut das Eis durch die Wärme aus den Solarabsorberrn und den PVT-Systemen wieder auf, bevor der Kreislauf im Winter von Neuem beginnt. Das Projekt wurde mit Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.



Energetisches Konzept ÖkoSiedlung Friedrichsdorf

Quelle: 34

Sanierungsmaßnahmen

Energieeffizienz ist eine kostengünstige Form der Einsparung von Treibhausgasen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Vermeidung unerwünschter Folgen des Klimawandels. Damit die bundesweiten Klimaschutzziele erreicht werden können, muss die Endenergieeinsparung in Gebäuden mindestens 54 Prozent betragen. Das Land Hessen formuliert in seinem [Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025](#) hierfür eine signifikante Erhöhung der Sanierungsquote. Dies sollte verstärkt durch Kommunikations- und Fördermaßnahmen unterstützt werden. Beispielsweise kann eine aufsuchende Beratung kombiniert mit kommunaler Förderung die Sichtbarkeit und Attraktivität von Angeboten energetischer Sanierung deutlich erhöhen. Wärmenetze müssen sich damit nach dem erforderlichen Wärmeversorgungsniveau nach Ausschöpfung der Potenziale zur Bedarfsreduzierung richten.

Wärmenetze / Wärmeverbundlösungen

Für die Wärmeversorgung müssen Lösungen gefunden werden, welche die unterschiedlichen Temperaturebenen der Nutzergruppen adäquat und effizient mit geeigneten Technologien und Infrastrukturen auf Erzeugerseite verknüpfen. Dabei muss zwangsläufig die vor Ort vorhandene Infrastruktur berücksichtigt werden. D. h., es sollte geprüft werden, inwiefern vorhandene oder potenziell neue Wärmenetze den aktuellen und zukünftigen Wärmebedarf adäquat bedienen können. Mögliche technische Erweiterungen bestehender Wärmenetze können sein:

- Ausbau des Wärmenetzes mit partiellem Rückbau des Gasnetzes
- Erweiterung des Wärmenetzes durch Einspeisung von Abwärme
- Wärmeversorgungskonzepte auf Basis von Bio-Gas und synthetischem Gas

- Wärmenetze mit Einspeisung von Solarthermie
- Wärmenetze mit Einspeisung von Geothermie
- Wärmenetze mit Einspeisung einer Kombination von Erneuerbaren Energien und BHKW
- Kalte Wärmenetze

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bieten eine hochwertige Strom- bzw. Wärmeerzeugung für Industrieabnehmer mit einem Hochtemperaturbedarf. Auch Abnehmer für niedrige Temperaturen können anschließend von der verbleibenden Wärme profitieren. Daher bietet es sich an, sich hierauf zu konzentrieren.

Geeignete Quartiere für Nahwärmenetze lassen sich mit Hilfe eines Kriterienrasters finden. Solche Merkmale sind etwa Gebäudeart, Baualtersklasse, Bebauungsdichte, installierte Energieinfrastruktur, Sanierungsstand und Eigentümerstruktur. Hierfür gibt es unterschiedliche Anleitungen. Eine vereinfachte

Version finden Sie im [Leitfaden der Böllstiftung](#). Eine weitere Quelle ist die [Potenzialanalyse des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt](#).

Einzellösungen

Bei gebäudeindividuellen Konzepten herrscht ein Wettbewerb zwischen leitungsgebundenen Energieträgern – wie Erdgas oder Biogas – nicht-leitungsgebundenen Fest- und Flüssigbrennstoffen – wie Erdöl, Flüssiggas und Pellets – und weiteren Erneuerbaren Energien – wie Solarthermie oder auch Geothermie. Entscheidend sind hier die technischen Möglichkeiten eines Gebäudes, der energetische Standard, die Nutzer und ihre Anforderungen. Sanierte Bestandsgebäude und energieeffiziente Neubauten haben einen geringen Wärmebedarf und ein niedriges Temperaturniveau. Unsanierete Gebäude und die Industrie hingegen benötigen deutlich höhere Temperaturen. Wärmepumpen kommen nur für Niedrigtemperatur-Haushalte in Frage.

Praxisbeispiel 3: Integration Erneuerbare Energien – Bad Nauheim

Die Stadtwerke Bad Nauheim errichten im Neubaugebiet Bad Nauheim Süd eine innovative Wärmeversorgung: Bei der Kalten Nahwärme wird dem Erdreich über spezielle Kollektoren in einer Tiefe von 1,5 bis 3 Metern Wärme entzogen. Mit Strom aus Erneuerbaren Quellen betriebene Wärmepumpen der Stadtwerke, die an jedem Gebäude installiert werden, erhöhen die Vorlauftemperatur des Wassers von etwa 10 Grad auf bis zu 55 Grad. Die Kalte Nahwärme kann im Sommer auch „umgekehrt“ funktionieren. Statt zu heizen, können Gebäude damit auch auf natürliche Weise gekühlt werden, so dass die Raumwärme bis zu 7 Grad unter der jeweiligen Außentemperatur liegen kann. Im Vergleich zu klassischen Wärmeversorgungen entstehen keine Wärmeverluste. Weil die Quartierslösung der Stadtwerke im Rahmen eines Wärme-Contractings angelegt ist, gibt es weder zusätzliche Wartungs- noch Unterhaltskosten während der gesamten Vertragslaufzeit. Hinzu kommt eine Preisgarantie bis 2026 für die abgenommene Wärme.



Verlegung von Deutschlands größtem Kollektorfeld im Baugebiet Bad Nauheim

Quelle: 35



Schritt 6: Was wäre wenn? Mögliche Auswirkungen des Wärmeplans mit Szenarien aufzeigen

Wie könnten die Wärmeeffizienz und die Wärmeversorgung konkret in Zukunft aussehen? Szenarien zeigen, welche Entwicklungen es unter bestimmten Bedingungen geben könnte. Sie stellen wesentliche Zusammenhänge dar und berücksichtigen zentrale Entwicklungen in den Bereichen Demografie, Wirtschaft, Rohstoffpreise und Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche.

Szenarien helfen dabei, festzustellen, wie sich unterschiedliche Gewichtungen und Kombinationen von Anlagen und Maßnahmen auf das Versorgungssystem auswirken. So können Sie ableiten, welche Umsetzungsvariante für Ihren Zuständigkeitsbereich sinnvoll ist.

Prinzipiell immer durchgespielt werden sollte das sogenannte Trendszenario. Denn es liefert wichtige Erkenntnisse darüber, was passiert, wenn die Kommune weiter verfährt wie bisher und keinen Wärmeplan entwickelt und umsetzt.

Das Zielszenario ist eine möglichst 100-prozentige Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien im Jahr 2050 auf der Basis umfangreicher Wärmebedarfsreduktion. Diese Szenarien beschreiben, was die Kommune für dieses Ziel tun muss: Wie kann das Wärmebedarfsreduktionspotenzial berücksichtigt und möglichst ausgeschöpft werden? Welche technischen Anlagen sind für die Wärmeversorgung notwendig? Was kosten sie? Wer muss beteiligt werden? Welche Flächen müssen genutzt werden?

Szenarien im Vergleich: Vor- und Nachteile

Nachdem die einzelnen Szenarien aufgestellt wurden, ist es wichtig, deren einzelne Bestandteile miteinander zu vergleichen. Denn in den seltensten Fällen gibt es nur die eine richtige Lösung. Szenarien haben unterschiedliche Vor- und Nachteile, die über Bewertungskriterien gegeneinander abgewogen werden. Dann liegt es an den politischen Entscheidungsträgern und an den Bürgerinnen und Bürgern zu entscheiden, welche Vorteile schwerer wiegen und welche Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Das lässt sich zum Beispiel grafisch in einer Matrix festhalten und im Rahmen eines moderierten Workshops diskutieren.



Folgende Kriterien helfen, Szenarien zu vergleichen und bewerten

- **Klimaschutz und Ressourceneffizienz:** Wie viele fossile Brennstoffe reduziert das Szenario und wie wirksam schützt es das Klima? Je nach Szenario ist der Versorgungsgrad durch den Grad der Energieeffizienz bzw. durch die Erneuerbaren Energien unterschiedlich hoch. Dies beeinflusst auch den Ausstoß von Treibhausgasen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Wie entwickeln sich die Kosten für Brennstoffe? Welche laufenden Kosten für Wartung und Reparaturen fallen an und welche Kostensteigerungen sind zukünftig zu erwarten? Weiterhin relevant: Wie entwickelt sich zukünftig der Wärmebedarf?
- **Kommunale Wertschöpfung:** Entstehen in den Szenarien neue Arbeitsplätze, erhöht das die Einnahmen der Stadtwerke und die Kundenbindung. Die kommunale Wertschöpfung ist beispielsweise dann am größten, wenn auf fossile Rohstoffe verzichtet wird oder Rohstoffe für Bioenergie direkt vor Ort erzeugt werden.
- **Versorgungssicherheit:** Wird die Wärme überwiegend aus Strom erzeugt, ist sie stark abhängig von der langfristigen Strompreisentwicklung. Daher empfiehlt es sich, Anlagentypen kombiniert mit Speicheroptionen flexibel einzusetzen. Das erhöht die Versorgungssicherheit.
- **Gesellschaftliche Umsetzbarkeit:** Trägt die Bevölkerung den Umbau in der Wärmeversorgung mit? Ist die Akzeptanz für Nahwärme hoch genug, um die Mindestanschlussquote zu erreichen? Stehen die Privathaushalte hinter einer erhöhten Quote von Sanierungsmaßnahmen? Diese Fragen sind sehr wichtig, denn es hängt stark von der gesellschaftlichen Akzeptanz ab, ob Sie in Ihrer Kommune oder auch in Ihrem Kreis ein technisch-ökonomisch sinnvolles Szenario tatsächlich realisieren können.
- **Umwelt-Auswirkungen:** Die Umweltbelastung der Region durch Schadstoffe kann je nach Szenario unterschiedlich stark sein. Und: Sie ist nicht zwangsläufig an den Anteil Erneuerbarer Energien gekoppelt.



Schritt 7: Vor und Nachteile abwägen – Szenarien sind ein Gemeinschaftswerk

Größere Wärmeabnehmer, Investoren und die lokale Energiebranche sind wichtige Projektpartner, um Potenziale, Szenarien und Kriterien eines Wärmeplans zu entwickeln. Idealerweise haben Sie als Kommune diese bereits vorher alle für die Arbeit in der Projektgruppe eingeladen. Wenn nicht: Holen Sie sie frühzeitig und vor allem zur Szenarien-Bewertung mit ins Boot. Denn: Die Szenarien beruhen lediglich auf Schätzungen. Lokalakteure kennen die Entwicklungen vor Ort oft besser und können dazu beitragen, die Szenarien zu bewerten, ob die Schätzungen realistisch sind. Diese Bewertung können Kommunen ähnlich wie bei einem TÖB-Termin (Träger Öffentlicher Belange) in einem Workshop ausrichten. Auch Einzelkonsultationen sind denkbar.

Nachdem Sie die Szenarien gemeinsam mit den Projektpartnern und sonstigen Experten diskutiert und bewertet haben, sollten die Szenarien in einem größeren Kreis über die Projektgruppe hinaus priorisiert werden. Weitere Experten beispielsweise aus den Wirtschafts- und Sozialverbänden, aber auch Bürgerinnen und Bürger eignen sich dafür. Stellen Sie zum Beispiel auf einer Informationsveranstaltung die Szenarien und Bewertungen vor und diskutieren diese in Kleingruppen. Eine neutrale Moderation arbeitet die Präferenzen für bestimmte Bewertungskriterien heraus, um anschließend im Plenum zu priorisieren. Das stellt sicher, dass das gewählte Szenario für alle die beste Lösung ist. Ein weiteres Plus: Eine gemeinsame Entscheidung fördert die Akzeptanz und motiviert die lokalen Akteure dazu, bei der Umsetzung des Wärmeplans zu unterstützen.



Schritt 8: Politische Gremien entscheiden und geben grünes Licht

Ist das gemeinsam priorisierte Szenario gefunden, werden die Szenarien den zuständigen politischen Gremien wie der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag vorgelegt – das priorisierte Szenario ist dabei die klare Umsetzungsempfehlung. Die Entscheidung über ein Wärmeszenario liegt bei den kommunalen Gremien. Mit ihrer

Zustimmung geben sie das Mandat für die Erstellung und Umsetzung des Wärmeplans. Durch die klare politische Festlegung werden Doppelstrukturen vermieden und knappe finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen zielführend und effizient eingesetzt.



Schritt 9: Endspurt für den Wärmeplan – Fertigstellung inkl. Umsetzungskonzept

Nun gilt es, alle Arbeitsergebnisse zu bündeln. Der Wärmeplan fasst alle Karten, Berechnungen und Analysen für das beschlossene Szenario zusammen. Dazu gehören auch ein Umsetzungsplan mit Maßnahmen und Projekten, ein Ergebnisbericht und ein Dokumentenpaket. Es muss dargestellt werden, wer was in welchem konkreten Zeitraum umsetzen kann, wie Finanzierung und wie mögliche Kooperationen aussehen müssten. Der Wärmeplan umfasst damit neben den notwendigen technischen Ergebnissen auch konkrete Anleitungsschritte, Verantwortlichkeiten und einen Zeitplan.

Schritt 10: Der Wärmeplan wird offiziell



a) Nach der Fertigstellung wird es offiziell: Idealerweise wird der Wärmeplan im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung an Verwaltung, Projektgruppe und politische Vertreter übergeben.



b) Zusätzlich wird empfohlen, dass die zuständigen Gremien einen Grundsatzbeschluss herbeiführen. Damit verpflichtet sich die Politik zur Umsetzung. Die Verwaltung erhält somit das Mandat, Personal und Ressourcen für die Umsetzungsplanung bereitzustellen.



c) Es bietet sich an, diesen wichtigen Schritt mit zusätzlichen Kommunikationsmaßnahmen wie z. B. einer Bürgerinformationsveranstaltung zu begleiten. Hier wird der Wärmeplan vorgestellt und die Umsetzung angekündigt.

Phase 3 – Den Wärmeplan umsetzen

Der Wärmeplan steht und er ebnet damit den strategischen Weg Ihrer Kommune hin zu einer Wärmeversorgung der Zukunft. Die bisher erzielten Ergebnisse geben die Richtung an. In der nächsten Phase gilt es, konkrete Schritte auf diesem Weg festzulegen, das bedeutet: Sie steigen nun in die Feinplanung ein und setzen konkrete Maßnahmen der Wärmebedarfsreduktion und der Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien um. Die Projektgruppe spielt hierbei eine besondere Rolle: Sie war im Idealfall bei allen Prozessschritten beteiligt und kann eigene Projekte anstoßen.



Schritt 11: Die Umsetzungsplanung – Finanzierung und Betreibermodell festlegen

Rahmen für Finanzen und Personal

In der Umsetzungsplanung legt die Kommune die nächsten Schritte und die finanzielle und personelle Ausstattung fest. Da wo es nötig ist, werden Stellen geschaffen und Beschlüsse gefasst.

So kann die Kommune den Wärmeplan realisieren:

- Maßnahmen in der Bauleitplanung festschreiben, z. B. durch Vorranggebiete
- Eigene Liegenschaften als Vorreiter an den Start bringen
- Vorgesehene Maßnahmen durch Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalysen untermauern
- Städtebauliche und privatrechtliche Verträge abschließen
- Kommunale Fördertöpfe für Unternehmen schaffen
- Bürgerinnen und Bürger über landes- und bundesweite Förderprogramme, die Anreize schaffen, in Effizienzmaßnahmen zu investieren, informieren ⁴⁾ Fußnote auf Folgeseite
- Entscheiden, welches Betreibermodell am besten passt, falls ein neues Wärmenetz gebaut oder ein bestehendes Netz erweitert werden soll

Praxisbeispiel 4: Finanzielle Unterstützung – Ausweisung von Sanierungsgebieten zur Umsetzung der energetischen Stadtsanierung – Sanierungsgebiet „Ortskern Sandershausen“ und Stadtumbau in Hessen

Finanzielle Unterstützung und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten: Hauseigentümer haben eine Reihe von Vorteilen, wenn ihre Immobilie in einem Sanierungsgebiet steht. Ein solches Gebiet hat die Gemeinde Niestetal in Sandershausen ausgewiesen. Wichtig: Jeder, der in diesem Gebiet etwas an seinem Gebäude oder seinem Grundstück verändern möchte, muss vorher bei der Gemeinde eine sanierungsrechtliche Genehmigung einholen. Dafür

konnte in diesem Projekt jeder Bauherr Sanierungsmaßnahmen in erhöhtem Umfang steuerlich abschreiben, was einen zusätzlichen monetären Vorteil ergänzend zu bestehenden Förderangeboten darstellt. Zusätzlich haben die Gemeindevertreter zwei große Förderprogramme für Niestetal erschlossen: die Energetische Sanierung, ein Förderprogramm der KfW-Bank (bis Ende 2019), und das Programm „Stadtumbau in Hessen“. Zusätzlich war das von der Gemeinde eigens aufgelegte kommunale Förderprogramm ein wesentlicher Anschubfaktor für den Stadtumbau und die energetische Sanierung in der Gemeinde Niestetal. Gefördert wurden bis 2019 Anschubmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsmanagements, u. a. Sanierungsberatungen, Voruntersuchungen oder Machbarkeitsstudien. Die Kommune ermöglichte Hauseigentümern durch die 100-prozentige Förderung einen schnellen und kostenfreien Einstieg in die Sanierung.



Quelle: 36

Praxisbeispiel 5: Betreibermodell – Energiegenossenschaft Wasenberg ergreift Initiative für einen Nahwärmeverbund

Die Energie Wasenberg eG vereint zwei wichtige Elemente für die Wärmeplanung. Über das Genossenschaftsmodell werden sowohl die Finanzierung gewährleistet als auch Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger vor Ort eingebunden. Jedes ehrenamtliche Mitglied ist durch seine Einlage Unternehmer und Kunde in einer Person. Es bringt seine Fachkenntnisse aus Wirtschaft, Maschinenbau, Verwaltung und Industrie mit ein. Das erhöht die Bindung und spart Zeit und Geld. So konnte durch Eigenleistungen bei Bauarbeiten und Koordinierungsunterstützung der bauausführenden Unternehmen eine Ersparnis von ca. 550.000 Euro erzielt werden. Voraussetzung für ein Gelingen ist die Vorbereitung und ständige Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern über Einzelgespräche, Hausbesuche, Meinungsträger und Informationsveranstaltungen.



Quelle: 37

Betreibermodelle

Es empfiehlt sich, frühzeitig im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Betreibermodell sowohl für die Umsetzung des Wärmeplans insgesamt als auch von einzelnen Maßnahmen zu wählen. Hier ein paar Entscheidungshilfen:

- **Kommunaler Betrieb:** Ist die Kommune Betreiberin, liegt der Vorteil darin, dass die Maßnahmen in eigener Hand verbleiben. Voraussetzung ist die Gründung einer kommunalen Betreibergesellschaft. Alternativ können aber auch die Stadtwerke diese Aufgabe übernehmen.
- **Energiegenossenschaft:** Die Gründung einer Energiegenossenschaft erlaubt eine stark dezentrale Energieversorgung, denn auch Privathaushalte können sich finanziell beteiligen. Vorteil: Die Finanzierung bleibt in der Hand der Bürgerinnen und Bürger. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen kommen damit der Region zugute und die Akzeptanz in der Bevölkerung steigt.

- **Contractingmodelle (Energienliefercontracting oder Betreibercontracting):** Die Kommune schließt mehrjährige Verträge über Energiedienstleistungen mit privaten Vertragspartnern ab. Dieses Modell ist besonders attraktiv, wenn einer Kommune Eigenmittel fehlen. Solche Contractoren können sich als professionelle Partner in der Umsetzung komplexer Energielösungen beweisen. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit stehen mehrere Optionen zur Auswahl. Eine Verlängerung der Verträge ist in der Regel möglich. Die Kommune kann auch die Anlagen zum Sachzeitwert übernehmen. Eine Neuausschreibung der Leistungen ermöglicht ein neues Vertragsmodell mit langfristiger Planung.



Wissenswertes über Betreibermodelle zum Nachlesen

1. Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.
2. Adelphi: Wärmenetze 4.0 im Kontext der Wärmewende

⁴⁾ Seit 1. Januar 2020 gibt es eine **neue steuerliche Bundesförderung für energetische Gebäudesanierung im Eigenheim**. Sie erlaubt die steuerliche Absetzung von Aufwendungen von maximal 20% bis maximal 40.000 Euro pro Objekt für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren.

Mögliche Maßnahmen

Der Wärmeplan formuliert Empfehlungen für konkrete Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Technisch-organisatorische Maßnahmen, beispielsweise die Vorrangstellung von Fernwärmeausbaubereichen
- Weitere Maßnahmen wie etwa die Schaffung von Anreizen für klimaschützende Wärmenutzungen (beispielsweise über Bebauungspläne), die Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme oder Vorgaben zu höheren energetischen Baustandards in Neubaugebieten



Schritt 12: Netzwerk gründen und Kooperationen aufbauen

Projektgruppe ist „Umsetzerin“ vor Ort

Eines ist klar: Um die Wärmebedarfsreduktion voranzutreiben und konkrete Maßnahmen der Wärmeversorgung erfolgreich umzusetzen, benötigen Kommunen Unterstützung. Daher ist es umso wichtiger, über den gesamten Prozess hinweg den Draht zu den zentralen Akteuren aufrechtzuerhalten – im besten Fall über die Projektgruppe, in denen neben der Kommune Energie- und Wirtschaftsunternehmen sowie zivilgesellschaftliche Akteure aktiv sind. Kommunen können in dieser Phase zum Beispiel aus der Projektgruppe heraus ein Netzwerk gründen, das sich um die Umsetzung kümmert. Wichtig für den Erfolg ist eine enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten.

Kommunale Grenzen überschreiten – Kommunen arbeiten Hand in Hand

Bei einigen Maßnahmen ist es sinnvoll, interkommunale Kooperationen anzustoßen – zum Beispiel dann, wenn es um Brennstoffe und Rohstoffe für Biogasanlagen geht. Oft reichen eigene Ressourcen für größere Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht aus, so dass Kommunen über eine Kooperation über die Kreisgrenze hinaus nachdenken sollten. Wichtig zu beachten: Kurze Anfahrtswege der Brenn- und Gärstoffe wirken sich positiv auf Kosten und die CO₂-Bilanz aus. Insbesondere für Stadt-Land-Beziehungen kann eine kommunenübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll sein, wenn beispielsweise ländliche Kreise die Städte

beliefern. Zudem verteilt sich das Risiko auf mehrere Kommunen. Grundsätzlich gibt es sehr viele unterschiedliche Rechtsformen. Häufig werden GmbHs und Zweckverbände gegründet. Solche Arten der Zusammenarbeit können auch kreisweit erfolgen bzw. von einem Kreis vorangetrieben werden.



Tipps für die Gründung eines Netzwerks

1. **Ziele festlegen:** Diese sollten SMART sein, also spezifisch, messbar, aktionsorientiert, realistisch und terminiert.
2. **Anreizstruktur für Beteiligte schaffen:** Alle Teilnehmenden müssen einen Nutzen aus der Mitgliedschaft ziehen – zum Beispiel durch Zugang zu Daten oder die Aussicht auf gemeinsame Aktivitäten.
3. **Herausforderungen klären:** Welche Herausforderungen gibt es bei der Umsetzung? Welche Stolpersteine sind zu erwarten? Wie kann darauf reagiert werden?
4. **Räumlichen Zuschnitt bzw. Grenzen des Netzwerks klären:** Wer wird angesprochen? Wer nicht? Das Netzwerk darf nicht zu groß sein, da es sonst nicht mehr handlungsfähig ist. Es sollte an ein konkretes Projekt gebunden sein. Auf diese Weise kann das Netzwerk nur eine Kommune, aber auch darüberhinausgehend Nachbarkommunen oder den Kreis betreffen.
5. **Finanzierung klären:** Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Welche Organisationsform ist geeignet – ein loses Netzwerk oder ein Verein? Wer übernimmt die „Kümmerer“-Rolle, koordiniert also die Treffen, legt die Tagesordnung fest und behält den Überblick über weitere Netzwerkaktivitäten?
6. **Leitlinien festlegen:** Welche Leitlinien will sich das Netzwerk geben? Sie legen die Regeln der Zusammenarbeit fest, beispielsweise den Umgang mit Konkurrenzsituationen. Als Inspiration können die bereits bestehenden Leitlinien für das Netzwerk Bioenergie-Regionen dienen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2015).

Quelle: Beermann, J)



Interkommunale Kooperation – Rechtsformen im Überblick

Energiegenossenschaft (eG)

Die Gründung einer Genossenschaft ist mit hohem Aufwand verbunden, kann aber eine gute Möglichkeit darstellen, Bürgerinnen und Bürger gezielt in die Gestaltung, die Finanzierung und letztlich die Umsetzung von Maßnahmen einzubinden. Die lokale Wertschöpfung ist hier ein zentraler Motivator.

Eingetragener Verein: privatrechtliche Rechtsform

Ein gemeinnütziger Verein profitiert von Steuererleichterungen und der Möglichkeit, Zuwendungen und Fördermittel zu erhalten. Er reduziert weiterhin die Haftungsrisiken für Mitglieder und Vorstand. Die Gründung stellt jedoch bestimmte Anforderungen. Wirtschaftliche Zwecke dürfen nicht im Vordergrund stehen.

Privatrechtliche Vereinbarungen: privatrechtliche Rechtsform

Kommunen können sich gegenseitig Aufgaben übertragen, es wird jedoch keine neue juristische Person geschaffen. Diese Rechtsform ist beschränkt auf Durchführungsvereinbarungen.

Aktiengesellschaft (AG): privatrechtliche Rechtsform

Diese Form setzt ein hohes Gründungskapital voraus und bedeutet meist einen großen Verwaltungsaufwand. Eine AG ist daher für größere Vorhaben geeignet.

GmbH: privatrechtliche Rechtsform

Eine GmbH eignet sich besonders in Aufgabenfeldern, in denen Kommunen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen konkurrieren wie etwa im Bereich der Abfallwirtschaft.

Zweckverband: öffentliche Rechtsform

Ein Zweckverband ist vor allem für die Daseinsvorsorge empfehlenswert, z. B. bei der Abwasser- und Wasserversorgung. In der Regel basiert die Arbeit auf freiwilligen Vereinbarungen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sie eignet sich, wenn eine Kommune einer anderen eine Aufgabe überträgt und stark differenzierte Leistungs- und Verwaltungskräfte kooperieren.

Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeindeverwaltungsverband: öffentliche Rechtsform

Diese Rechtsform kommt vorwiegend in den Bereichen Flächennutzungsplanung, Abwasserbeseitigung oder auch im Feuerwehr- und Friedhofswesen zum Einsatz.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft:

Anwendung finden kommunale Arbeitsgemeinschaften insbesondere bei der Zusammenarbeit im Kulturbereich (z. B. gemeinsames Kulturbüro), bei Bibliotheken und im Einkauf.

Quelle: Interkommunale Zusammenarbeit – Handreichung für die Kommunalpolitik

Praxisbeispiel 6: Kommunale Kooperation – Quartierssanierung im Werra-Meißner-Kreis

In diesem Projekt soll unter Federführung des Landkreises durch den interkommunalen Zusammenschluss von sechs Kommunen (drei Städte, drei Gemeinden) erreicht werden, im Verbund gemeinsam Quartiere energetisch zu sanieren. Mit der Einrichtung eines gemeinsamen Sanierungsmanagements als interkommunales Netzwerk soll die Umsetzung konkreter Maßnahmen aus den energetischen Quartierskonzepten angeschoben werden. Die interkommunale Kooperation soll Synergien fördern und auch beispielhafte Lösungen im Bereich der Energieversorgung und -effizienz schaffen. So werden z. B. Wärmenetze in den Quartieren genauer untersucht. Erarbeitete Lösungen sind auf weitere Quartiere im Landkreis und darüber hinaus übertragbar, da die Modellquartiere in ihrer Grundstruktur ähnliche Merkmale und Ausgangsvoraussetzungen aufweisen. Neben paralleler und gemeinschaftlicher Konzepterstellung sowie der Beratung von Sanierungswilligen durch ein fest installiertes interdisziplinäres Team steht die Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Zusammenarbeit im Fokus. Weitere Informationen unter www.quartierssanierung-wmk.de



Quelle: 38

Fördermöglichkeiten

Von der Idee bis zur Umsetzung – das Land Hessen begleitet Sie als Kommune bei Ihrer Wärmeplanung, bindet die Bürgerinnen und Bürger mit ein und bietet eine flankierende Fördermittelberatung.

Energetische Quartierssanierung – Förderprogramm für Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen

Integrierte energetische Quartierskonzepte helfen hessischen Kommunen, die Energiewende mit ganzheitlicher Betrachtung im Quartier zu verankern. Die Wärmeplanung ist ein wesentlicher Baustein der energetischen Fragestellungen im Quartier. In der Planungsphase unterstützt das Land Hessen die Bundesförderung der KfW (Energetische Stadtsanierung – KfW 432) mit einem zusätzlichen Fördersatz in Höhe von 20 bis 30 Prozent. Somit können Förderquoten für hessische Kommunen von bis zu 95 Prozent für die Konzepterstellung und Einrichtung eines Sanierungsmanagements erreicht werden.

Maßgeschneiderte Förderung

Eine Vielzahl weiterer Förderprogramme vom Bund und Land Hessen unterstützt Kommunen bei der Realisierung ihres Vorhabens. Einen wichtigen Beitrag zum Ziel, die energetische Sanierungsrate bei Wohngebäuden zu erhöhen und damit den Wärmeverbrauch zu senken, leisten die zahlreichen Beratungs- und Informationsangebote für die hessischen Haushalte. Zentraler Baustein ist die aufsuchende Energieberatung, in deren Rahmen gemeinsam mit den hessischen Kommunen möglichst viele Haushalte eine Energieberatung in Anspruch nehmen können, um Energieeinspar- und Energieeffizienzpotenziale ihrer Gebäude zu identifizieren und Effizienzmaßnahmen umzusetzen.

Neben der aufsuchenden Energieberatung, mit der das Land Hessen gemeinsam mit den Kommunen möglichst viele Hausbesitzerinnen und -besitzer erreichen möchte, steht mit dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ein weiteres Werkzeug für die Energieberatung und zur Umsetzung von energetischen Wohngebäudesanierungen zur Verfügung. Aufbauend auf der energetischen Bewertung eines

Gebäudes, stellt der iSFP Kosten für den Hausbesitzer transparent dar und ermöglicht sowohl schrittweise Sanierungen wie auch Gesamtsanierungen in einem Zug.

Im Rahmen der LEA-Angebote und der aufsuchenden Energieberatung werden Kommunen in die Lage versetzt, ihre Bürger mit einem maßgeschneiderten Beratungskonzept zur Steigerung der energetischen Sanierungsrate bei privaten Gebäuden direkt zu adressieren.

Sowohl die Beratung für energetische Sanierungen als auch die identifizierten Maßnahmen werden gefördert. Dies gilt für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs (energetische Sanierung, Erneuerung des Heizsystems) sowie für den Einsatz von Erneuerbaren Energien mit Wärmepumpen, Erdwärmesonden und Erdkollektoren, mit Biomasseanlagen und Solarthermieanlagen. In der Kombination mit innovativen Wärmeerzeugungsanlagen sind Förderungen für kalte und warme Nahwärmenetze möglich. Geothermisch gestützte Systeme sollten dort, wo sie aus Gründen des Trinkwasserschutzes nicht ausdrücklich verboten sind, vorrangig betrachtet werden, da die Wärme ganzjährig auf gleichem Energieniveau gewonnen werden kann. Insbesondere bieten Systeme mit Erdwärmesonden und Kollektoren vor allem im Neubau die Möglichkeit, auch passive Kühlung mit geringem Stromaufwand zu realisieren.

Eine maßgeschneiderte Fördermittelberatung bietet die LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA). Informieren Sie sich:

www.lea-hessen.de, Fördermittelberatung

E-Mail: foedermittelberatung@lea-hessen.de

Telefon: 0611 95017-8400

Quellen und weiterführende Informationen

1. **adelphi:** Wärmenetze 4.0 im Kontext der Wärmewende. Analyse der Regelungs- und Förderlandschaft innovativer Wärmenetzsysteme: Berlin, 2017 <https://www.adelphi.de/de/system/files/mediathek/bilder/Waerменetze%204.0%20im%20Kontext%20der%20Waerменwende%20-%20adelphi.pdf>
2. **Agentur für Erneuerbare Energien:** Wertschöpfungsberechnung und Wertschöpfungsrechner www.kommunal-erneuerbar.de
3. **Agentur für Erneuerbare Energien e.V.:** Renew's spezial. Die Kommunale Wärmeplanung. Ein wichtiger Treiber der Wärmewende: Berlin, 2016 https://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/531.79_Renews_Spezial_Waerменplanung_Nov2016.pdf
4. **AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.** Anschluss- und Benutzungszwang: <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/recht/anschluss-und-benutzungszwang/>
5. **Beermann, J.:** EA European Academy of Technology and Innovation Assessment: Synergien nutzen statt Energie vergeuden. Regionale Zusammenarbeit für die Energiewende: Bad Neuenahr-Ahrweiler, 2017 https://enahrgie.de/energiekonzept/Leitfaden_Kooperation.pdf
6. **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):** Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0) https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waerменetze/waerменetze_node.html
7. **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL):** Bioenergie-Regionen 2009–2015. Vorreiter der Energiewende im ländlichen Raum: Berlin, 2015 http://fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/Abschlusskongress_Bioenergie-Regionen_HA_Web.pdf
8. **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS):** BMVBS-Online-Publikation, Nr. 03/2013: Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts im Gebäudebereich – Zielerreichungsszenario, 2013 https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Online/2013/DL_ON032013.pdf?__blob=publicationFile&v=5
9. **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):** Förderdatenbank. Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=7954>
10. **Centrale Agrar-Rohstoff-Marketing- und Energie-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N. e.V.):** Akzeptanz für Erneuerbare Energien. Ein Leitfaden: Straubing, 2017 https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2018/2018-06-28_2018_Akzeptanz_fuer_Erneuerbare_Energien.pdf
11. **Centrale Agrar-Rohstoff-Marketing- und Energie-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N. e.V.):** Biomasseheizwerke. Betreiberformen: Straubing <https://www.carmen-ev.de/biogene-festbrennstoffe/biomasseheizwerke/weitere-themen/444-betreiberformen>
12. **Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH); Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS):** Interkommunale Kooperation als Schlüssel zur Energiewende: Birkenfeld/Radolfzell, 2015 <https://www.stoffstrom.org/wp-content/uploads/2019/06/2015-10-30-Endbericht-INKO-gesamt.pdf>
13. **Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR):** Potenzialanalyse zum Aufbau von Wärmenetzen unter Auswertung siedlungsstruktureller Merkmale: Oberpfaffenhofen, 2011 https://elib.dlr.de/76816/1/Waerменetzpotenzial_DLR_Endbericht_final.pdf
14. **Friedrich-Ebert-Stiftung:** Interkommunale Zusammenarbeit. Handreichung für die Kommunalpolitik: Bonn, 2008 <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/kommunal/05825.pdf>
15. **Heinrich-Böll-Stiftung: Wärmewende in Kommunen:** Leitfaden für den klimafreundlichen Umbau der Wärmeversorgung: Berlin, 2015, Seite 71ff. <https://www.boell.de/de/2015/09/30/waerменwende-kommunen>
16. **Hessische Energiespar-Aktion:** Die Hessische Gebäudetypologie: Darmstadt https://www.energiesparaktion.de/downloads/Wohngebaudetypologie/hf_040106.pdf
17. **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG):** Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>
Fachinformationssystem Geologie (Geologieviewer Hessen) <http://geologie.hessen.de/mapapps/resources/apps/geologie/index.html?lang=de>
18. **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): Geothermisches Potenzial:** Projekt Hessen 3D <https://www.hlnug.de/themen/geologie/erdwaerme-geothermie/tiefe-geothermie/geothermisches-potenzial-projekt-hessen-3d>
19. **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV):** Integrierter Klimaschutzplan. Hessen 2025: Wiesbaden, 2017 https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/integrierter_klimaschutzplan_web_barrierefrei.pdf

20. **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL):** Modernisierung kommunaler Liegenschaften, die sich wirklich lohnt: Wiesbaden 2018 https://www.energieland.hessen.de/mm/Broschre_Modernisierung_kommunaler_Liegenschaften.pdf
21. **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW):** Solar-Kataster <https://www.energieland.hessen.de/solar-kataster>
22. **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW):** Webgis Solarkataster https://www.gprn-webgis-13.de/geoapp/frames/index_ext.php?gui_id=hessen_02
23. **Institut für Wohnen und Umwelt (IWU):** Deutsche Wohngebäudetypologie. Wohngebäudetypologie Beispielhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von typischen Wohngebäuden: Darmstadt, 2015 http://www.building-typology.eu/downloads/public/docs/brochure/DE_TABULA_Typology-Brochure_IWU.pdf
24. **Institut für Wohnen und Umwelt (IWU):** Energetische Stadt-sanierung – Integriertes Quartierskonzept Mainz-Lerchenberg, 2014 www.mainz.de/medien/internet/downloads/20140129_QuartierskonzeptEndbericht.pdf
25. **Institut für Wohnen und Umwelt (IWU):** Energieeinsparung durch Verbesserung des Wärmeschutzes und Modernisierung der Heizungsanlage für 31 Musterhäuser der Gebäudetypologie: Darmstadt, 2003 https://www.iwu.de/fileadmin/user_upload/dateien/energie/klima_altbau/GebTyp_Impulsprogramm_Hessen_22_01_2003.pdf
26. **Institut für Wohnen und Umwelt (IWU):** „EPISCOPE“ – Typologische Klassifizierung und Energieeffizienz-Monitoring von Wohngebäudebeständen in europäischen Ländern, 2013-2016 <http://www.iwu.de/index.php?id=477>
27. **Institut Wohnen und Umwelt (IWU):** Szenarienanalysen und Monitoringkonzepte im Hinblick auf die langfristigen Klimaschutzziele im deutschen Wohngebäudebestand. Bericht im Rahmen des europäischen Projekts EPISCOPE (September 2015) https://episcopes.eu/fileadmin/episcopes/public/docs/pilot_actions/DE_EPISCOPE_NationalCase_Study_IWU.pdf
28. **Institut für Wohnen und Umwelt (IWU):** TABULA – Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern <http://www.iwu.de/index.php?id=205>
29. **LandesEnergieAgentur Hessen (LEA):** Energieeffizienz und Wärmesenkenkarte für Hessen <https://www.energieland.hessen.de/energieeffizienz>
30. **LandesEnergieAgentur Hessen (LEA):** Fördermöglichkeiten rund um die Themen Energie und Klimaschutz. Bedarfsermittlung, Antragstellung und Fördermittelabruf <https://landesenergieagentur-hessen.de/angebote/foerdermittelberatung-13314>
31. **Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU):** Kommunale Wärmewende: Die Lösung liegt vor Ort: Berlin, 2018 <https://www.vku.de/publikationen/2018/neue-vku-broschuere-kommunale-waermewende-die-loesung-liegt-vor-ort/>
32. **Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation:** Geoportal Hessen <http://www.geoportal.hessen.de/>

Praxisbeispiele

33. **Praxisbeispiel 1: Integration Denkmalschutz – Fernwärme auf Basis von Erneuerbaren Energien für die denkmalgeschützte Innenstadt in Wiesbaden:** Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU): Kommunale Wärmewende. Die Lösung liegt vor Ort: Berlin, 2018 <https://www.vku.de/publikationen/2018/neue-vku-broschuere-kommunale-waermewende-die-loesung-liegt-vor-ort/>
34. **Praxisbeispiel 2: Integration Erneuerbare Energien – Öko-Siedlung Friedrichsdorf mit umweltgerechtem Wärmekonzept:** FRANK Heimbau Main/Taunus GmbH, bauhaus wohnkonzept gmbh, FRANK Seniorenanlagen GmbH & Co. KG, GEV Gesellschaft für Entwicklung und Vermarktung AG, ECOenergy Friedrichsdorf GmbH. <https://www.frankundfrieda.de/energetisches-konzept/>
35. **Praxisbeispiel 3: Integration Erneuerbare Energien – Bad Nauheim:** Stadtwerke Bad Nauheim GmbH: Chancen der Kalten Nahwärme im Baugebiet Bad Nauheim Süd https://www.zukunftforum-energiewende.de/fileadmin/Docs/Dokumente/Foren_2019/F28_Kalte_Nahwaerme_im_Baugebiet_Bad_Nauheim.pdf
36. **Praxisbeispiel 4: Finanzielle Unterstützung – Ausweisung von Sanierungsgebieten zur Umsetzung der energetischen Stadtsanierung – Sanierungsgebiet „Ortskern Sandershausen“ und Stadtumbau in Hessen:** Gemeinde Niestetal: Sanierungsgebiet „Ortskern Sandershausen“ und Stadtumbau in Hessen https://www.niestetal.de/gv_niestetal/Bauen%20&%20Klimaschutz/Energetische%20Sanierung%20Niestetal/Sanierungsgebiet%2022Ortskern%20Sandershausen%22%20und%20Stadtumbau%20in%20Hessen/
37. **Praxisbeispiel 5: Betreibermodell – Energiegenossenschaft Wasenberg ergreift Initiative für einen Nahwärmeverbund:** Energie Wasenberg eG: Chronik. Von der Idee bis zur Umsetzung <https://www.wasenberg.de/chronik/>
38. **Praxisbeispiel 6: Kommunale Kooperation – Energetische Quartierssanierung im Klimaschutznetz Werra-Meißner:** Klimaschutznetzwerk Werra-Meißner: Energetische Quartierssanierung. Integrierte energetische Quartierssanierung im ländlichen Raum (Werra-Meißner-Kreis) <https://quartierssanierung-wmk.de>

Impressum

Herausgeberin

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Mainzer Str. 118
65189 Wiesbaden
lea@lea-hessen.de
www.lea-hessen.de

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Konzeption und Umsetzung

ifok GmbH
Berliner Ring 89
64625 Bensheim

Gestaltung und Illustration

magenta Kommunikation, Design und
Neue Medien GmbH & Co. KG
Keplerstraße 42
68165 Mannheim

Druck

A&M Service GmbH
Hinter dem Entenpfuhl 13/15
65604 Elz

Stand: August 2020

Bildnachweis

Praxisbeispiel 1: Lothar Rehermann/Grandpierre Design
Praxisbeispiel 2: FRANK Beteiligungsgesellschaft mbH
Praxisbeispiel 3: Annette Wetekam, Stadtwerke Bad Nauheim GmbH



Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

ClimatePartner^o
klimaneutral

Gedruckt auf RecyStar Natur, hergestellt aus 100%
Altpapier, ausgezeichnet mit den Umweltzertifikaten
Blauer Engel, FSC-Recycling und der EU-Blume.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-2/2024

08.01.2024

Aktenzeichen:	HESSENKASSE
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	15.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	22.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	beschließend

Umschichtung von Fördermitteln der Hessenkasse

Begründung:

Feuerwehrhaus Airlenbach (Änderung):

Am 09. März 2023 erging der Bescheid der Förderung für den Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach durch die Brandschutzförderrichtlinie, dieser wurde an die Hessenkasse weitergeleitet. Um eine Doppelförderung zwischen BSFRL und Hessenkasse auszuschließen, war die Einteilung in Bauabschnitte geplant. Am 13.09.2023 teilte die Hessenkasse mit, dass eine Förderung des Airlenbacher Feuerwehrhauses nur in Höhe der im Bescheid der Brandschutzförderrichtlinie genannten förderfähigen Kosten erfolgen kann (Zuschuss Hessenkasse max. 415.800 €). Auch die am 09.11.2023 eingereichten Bauabschnitte wurden von der Hessenkasse nicht akzeptiert. Dadurch ergeben sich freiwerdende Zuschüsse der Hessenkasse von 390.147,52 €, welche neu verteilt werden müssen.

Bei verwaltungsinternen Besprechungen wurde klar, dass neben dem Feuerwehrhaus Airlenbach auch alle weiteren ausstehenden Maßnahmen der Hessenkasse hinsichtlich der Realisierbarkeit untersucht werden und im Hinblick auf die Haushaltsplanung weitere Umschichtungen angegangen werden sollten.

Allgemein wurden die Umschichtungen darauf ausgelegt den Haushalt 2024 zu entlasten und sicherzustellen, dass die Mittel der Hessenkasse vollumfänglich ausgenutzt werden können. Alle Maßnahmen müssten eigentlich Ende 2024 vollständig beendet und abgenommen sein. Die Laufzeit wurde nun um 2 Jahre verlängert, was bedeutet, dass alle Maßnahmen, die eine Förderung durch die Hessenkasse erfahren sollen bis zum 31.12.2026 vollständig fertiggestellt sein müssen.

Die Verwaltung schätzt einen Abschluss der Maßnahmen „Erneuerung Asphaltdecke Breischengrund Finkenbach“, „Neubau Feuerwehrhaus Hesselbach“ und „Anbau Überdachung Hintereingang Feuerwehrhaus Beerfelden“ bis zum 31.12.2026 als unrealistisch ein. Diese Mittel sollten daher sinnvoll auf umsetzbare Maßnahmen umgeschichtet werden.

Um die freiwerdenden Mittel für einen Neubau des Feuerwehrhauses in Hesselbach beim Brandschutz zu belassen, wird vorgeschlagen diese beim Neubau des Feuerwehrhauses in Schöllnbach einzusetzen. Hier könnte gemäß den förderfähigen Ausgaben aus der Brandschutzförderrichtlinie zusätzlich ein Zuschuss von 359.700,- € durch die Hessenkasse erfolgen. Allerdings würde jedoch auch eine baufachliche Stellungnahme gemäß Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie durchgeführt werden.

Erneuerung Heizungsanlage Feuerwehr, Verwaltung, Sporthalle Unter-Sensbach (Wegfall): Auch die Umsetzung dieser Maßnahme könnte als Hessenkasse-Maßnahme entfallen. Falls eine Umrüstung auf erneuerbare Energien erfolgen soll, gäbe es andere Fördermöglichkeiten. Wie die Maßnahme umgesetzt werden kann, wie hoch die Kosten wären und welche anderen Fördermittel zur Verfügung stünden, kann erst nach einer Energieberatung geklärt werden.

Campingplatz Hetzbach (Wegfall):

Eine Kündigung der Plätze hätte im September erfolgen müssen. Kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage, Konzept sollte überdacht werden (Wohnmobilstellplätze o.ä.?).

Sporthalle Rothenberg (erhöhte Kosten):

Erneuerung Hallenboden/Herstellung zusätzlicher Notausgang.
Mehrkosten für Schutzboden und zusätzlichen Rettungsweg.

Friedhofskapelle Beerfelden (erhöhte Kosten):

Erheblicher Sanierungsbedarf, Mehrkosten für Außensanierung komplett incl. Flachdach und Fassade.

Beschaffung Atemschutzgeräte (neue Maßnahme):

Diese Maßnahme soll neu mitaufgenommen werden. Die Maßnahme kann relativ schnell umgesetzt und abgerechnet werden. Aktuell wird hier die Ausschreibung vorbereitet.

Erneuerung Filteranlage Schwimmbad Hetzbach (neue Maßnahme):

Die Sanierung muss im Rahmen des SWIM-Programms 2024 umgesetzt werden. Die Mehrkosten für die Filteranlage haben sich durch die anlaufende Planung und die damit verbundene Öffnung des Filterbehälters ergeben, wo festgestellt wurde, dass die innere Korrosionsschutzbeschichtung defekt ist.

In der als Anlage beigefügten Liste ist der bisherige Sachstand der Maßnahmen und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen (gelb) dargestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Die Umschichtungen hätten zur Folge, dass im Jahr 2024 zusätzliche Investitionen über das Förderprogramm Hessenkasse in Höhe von 121.698,60 € getätigt werden können, was einen zusätzlichen Zuschussbetrag von 60.710,72 € und Kofinanzierungsdarlehen von 6.050,83 € bedeuten würde.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umschichtung der Mittel der Hessenkasse, gemäß der vorliegenden aktuellen Hessenkassen-Liste (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. (Liste Hessenkasse für Umschichtungen 01_2024)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-180/2023

12.12.2023

Aktenzeichen:	Müh
Fachbereich:	Hochbau und Stadtentwicklung
Sachbearbeitung:	Tina Mühlfeld

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	18.12.2023	beschließend
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	22.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	Bestätigung des Beschlusses

Mehrkosten Filterbehälter Schwimmbad Hetzbach – Umschichtung Mittel Hessenkasse Ausschreibung Filteranlage

Begründung:

Im Rahmen der Begehung des Schwimmbades in Hetzbach mit dem Fachplaner Hr. Martin und der anschließenden Öffnung des Filterbehälters durch die Schwimmbadinitiative wurde festgestellt, dass die innere Korrosionsschutzbeschichtung defekt ist und sich an den beschädigten Flächen Korrosion gebildet hat. Hier besteht Handlungsbedarf. Es wird empfohlen im Rahmen der geplanten Sanierung den vorhandenen Badewasserfilter durch einen neuen, modernen 2-Kammerfilter zu ersetzen. Die Kosten hierfür belaufen sich lt. Kostenschätzung auf brutto 150.418,95€. Durch die hohe Auslastung der Firmen die zur Ausführung der Arbeiten geeignet wären, ist es notwendig die Filteranlage zeitnah auszuschreiben.

Hinsichtlich der Kosten besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur SWIM-Förderung, Mittel aus der Hessenkasse zu nutzen. Hierfür wäre eine Umschichtung der Mittel notwendig. Gemäß Mitteilung der WiBank vom 13.09.2023 und 09.11.2023 kann für das Feuerwehrhaus Airlenbach nur ein maximaler Zuschussbetrag von 415.800,- €, anstelle der bisher eingeplanten 805.947,52 €, gewährt werden. Nachdem die förderfähigen Kosten im Bewilligungsbescheid nach der Brandschutzförderrichtlinie durch den Zuschuss der Hessenkasse und dem Zuschuss der BSFRL nicht überschritten werden dürfen und die Bildung von entsprechenden Bauabschnitten von der WiBank abgelehnt wurde. Daher werden Zuschuss-Mittel der Hessenkasse von insgesamt 390.147,52 € frei. Nach Prüfung der Bau- und Finanzabteilung wird vorgeschlagen, die Mittel neu zu verteilen, dadurch ergäbe sich ein Zuschussbetrag für das Schwimmbad Hetzbach (nur Filteranlage) von 86.828,07 €. Die zusätzlichen freien Mittel der Hessenkasse sollen gemäß der weiteren Haushaltsplanung sinnvoll aufgeteilt werden um eine vollständige Ausschöpfung der Fördermittel zu gewährleisten.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Mehrkosten Filteranlage (Kostenschätzung)	brutto 150.418,95 €
Förderung Hessenkasse	brutto 86.828,07 €
KoFi-Darlehen Hessenkasse	brutto 8.653,78 €
Auswirkung auf den Haushalt	brutto 54.937,10 €

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023, aufgrund der Notwendigkeit die Filteranlage zeitnah auszuschreiben und durch den Umstand, dass die nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung erst Ende Januar stattfinden, den Austausch der Filteranlage und die Umschichtung der Mittel der Hessenkasse beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Stellungnahme-Filterbehälter



Beschlussvorlage

Drucksache VL-13/2024

11.01.2024

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Verwaltungsleitung
Sachbearbeitung:	Stefanie Ampferl

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	15.01.2024	beschließend
Ältestenrat	18.01.2024	vorberatend
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	23.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	Bestätigung des Magistratsbeschlusses

Gemeindepfleger*in – Änderung des Förderbetrages

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2023 wurde die Initiative des Magistrates begrüßt, eine Stelle für eine/n Gemeindepfleger/in zu initiieren, die Fördermittel zu beantragen und jährlich 20.000,00 € je Haushaltsjahr (2024 – 2026) zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund von Unstimmigkeiten in den Förderrichtlinien, dem Online-Antrag und der telefonischen Beratung ergibt sich nun jedoch eine Diskrepanz zwischen den beantragten und veranschlagten Fördermitteln und der Summe, die nach Auskunft des [Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration](#) tatsächlich gewährt werden kann. Dies resultiert daraus, dass es unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der Förderquote von 80% gab. Laut Richtlinien sollte die Fördersumme 80% des Arbeitnehmerbrutto betragen, laut Online-Antrag und der telefonischen Beratung 80% des Arbeitgeberbruttos.

Dementsprechend sah die ursprüngliche Kostenplanung folgende Eigenmittel vor:

Haushalt 2024 (März – Dezember)

10.869,68 € Personalkosten

4.315,00 € Einrichtung Arbeitsplatz

4.700,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

19.844,68 € Gesamtkosten 2024

Haushalt 2025 und 2026 je:

14.154,06 € Personalkosten

5.640,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

19.794,06 € Gesamtkosten 2025 und 2026

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurde der Finanzierungsplan korrigiert. Somit berechnen sich die Eigenmittel wie folgt:

Haushalt 2024 (März – Dezember)

20.910,95 € Personalkosten

4.315,00 € Einrichtung Arbeitsplatz

4.700,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

29.925,95 € Gesamtkosten 2024

Haushalt 2025 und 2026 je:

24.683,75 € Personalkosten

5.640,00 € monatliche Kosten (Handy, Leasingrate Kfz...)

30.323,75 € Gesamtkosten 2025 und 2026

Die Höhe der Eigenmittel betragen somit jährlich 30.000,00 € statt der geplanten 20.000,00 € jährlich.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Mehrkosten in Höhe von 10.000,00 € jährlich für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 (insgesamt 30.000,00 € für den gesamten Förderzeitraum)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Förderantrag nicht zurückzuziehen und die Mehrkosten entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen



Beschlussvorlage

Drucksache VL-7/2024

10.01.2024

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Verwaltungsleitung
Sachbearbeitung:	Stefanie Ampferl

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	15.01.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	Bestätigung des Magistratsbeschlusses

Auszubildende/r für den Bereich Wasserversorgung

Begründung:

Aufgrund der zukünftigen Renteneintritte im Bereich Wasserversorgung und des aktuellen Fachkräftemangels schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz anzubieten. Thomas Pirk hat sich diesbezüglich bereits erkundigt und er würde als Meister die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen. Ein Berater der IHK war auch schon bei der Wasserversorgung.

Weiterhin gab es mit der Firma Gelita in Eberbach die ersten Gespräche für einen Austausch der Auszubildenden, d.h. Bereiche, die die Wasserversorgung nicht abdecken kann, würde Gelita übernehmen und umgekehrt würde die Wasserversorgung entsprechende Bereiche für die Auszubildenden von Gelita übernehmen. Trotzdem müssten voraussichtlich 2 überbetriebliche Ausbildungsblöcke extern besucht werden. Die Kosten belaufen sich pro Block auf ca. 1.400 €, die neben der Ausbildungsvergütung gezahlt werden müssten. Da sich die Berufsschule in Frankenberg/Eder befindet, fallen Fahrtkosten für die Dauer des Blockunterrichtes sowie Unterbringungskosten an. Des Weiteren muss das Werkzeug gestellt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Ausbildungsvergütung, Kosten für Blockunterricht, Fahrten, Unterbringung, Werkzeug

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass ein Ausbildungsplatz im Bereich Wasserversorgung angeboten werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen



Beschlussvorlage

Drucksache VL-185/2023

15.12.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bgm. Christian Kehrer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	18.12.2023	empfehlende Beschlussfassung
Ältestenrat	18.01.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	beschließend

Verwaltungsstreitverfahren Stadt Oberzent ./ Land Hessen (Sozialministerium)
 Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid vom 19.07.2016 Hier: Vergleich

Begründung:

Der Gemeinde Rothenberg wurde für die Sanierung und Aufstockung des Altenpflegeheims Haus Cordula in Rothenberg-Kortelshütte mit Bescheid vom 20.08.1995 durch das Hessische Sozialministerium ein Landeszuschuss i. H. v. 2.400.000 DM (1.227.000 €) und mit Bescheiden vom 18.10.2004 und 11.02.2008 ein Landeszuschuss i. H. v. 577.855,36 € und ein Landesbankdarlehen i. H. v. 470.068,87 € bewilligt. Die Zuwendungen waren an den Verein Evangelisch Lutherisches Haus Cordula e. V. weiterzuleiten.

Der Träger/Betreiber gab die erforderlichen Erklärungen zu den Nebenbestimmungen der Bescheide und der Fördervoraussetzungen ab. Die Gemeinde erklärte sich mit dem Inhalt des Bescheids ausdrücklich einverstanden.

Der erste Bauabschnitt wurde 1997, der zweite Bauabschnitt am 20.10.2006 fertiggestellt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 01.04.2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers/Betreibers eröffnet. Mit Schreiben vom 14.08.2014 erteilte das Ministerium hinsichtlich der zu seinen Gunsten bestehenden Grundschuld aus wirtschaftlichen Gründen die Freigabe und verzichtete damit auf seine dingliche Sicherung. Maßgeblich waren der Rang der Grundschuld einerseits, die Höhe der Forderungen zugunsten der vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger andererseits. Es sollte der freihändige Verkauf der Einrichtung an einen neuen Träger/Betreiber ermöglicht werden. Mit Schreiben vom 22.12.2014 forderte das Ministerium die Gemeinde auf, gegenüber dem Kaufinteressenten, dem jetzigen Betreiber, darauf hinzuwirken, dass dieser sich den Bedingungen der Förderbescheide unterwirft. Zum 01.03.2015 ging die Trägerschaft der Einrichtung auf die Azurit Rohr GmbH über. Die neue Trägerin/Betreiberin der Einrichtung war nicht bereit, in die Pflichten aus dem Bescheid einzutreten.

Die Gemeinde wurde mit Anhörungsschreiben vom 24.06.2015 aufgefordert, Stellung zu einer beabsichtigten Rückforderung zu nehmen. Mit Schreiben vom 31.07.2015 teilte sie u. a. mit, dass sie keinen Einfluss auf das

Schicksal der Einrichtung gehabt hat, da dieses beim Insolvenzverwalter gelegen hat. Zumindest betreibe die Azurit Rohr GmbH die Einrichtung weiter, was für die Gemeinde vorteilhaft sei. Auf diese Weise seien zudem zahlreiche Arbeitsplätze erhalten geblieben. Da das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen war, sei noch nicht absehbar gewesen, ob und in welcher Höhe die Gemeinde hinsichtlich ihrer Restforderung in Höhe von insgesamt 258.537,91 € aus dem Investitionsfondsdarlehen Abt. A im noch laufenden Insolvenzverfahren befriedigt wird. Die Inanspruchnahme der Gemeinde in der vom Ministerium beabsichtigten Höhe würde ein finanzielles Desaster bedeuten.

Mit Datum vom 19.07.2016 wurde der Gemeinde Rothenberg ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid zugestellt. Adressatin der Zuwendungsbescheide war die Gemeinde Rothenberg. Da hier nicht nur ein Zuschuss, sondern ebenfalls ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds A gewährt worden ist, welches nur an Kommunen und Gebietskörperschaften ausgereicht werden kann, ist die Gemeinde auch dahingehend Adressatin des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids.

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016:

Erstattung gem. S 49 a Abs. 1 HVwVfG

Aus dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen ergibt sich die Erstattungspflicht gem. § 49 a Abs 1 HVwVfG.

Der Höhe nach berechnet sich der Anspruch wie folgt:

Die zeitliche Bindung an den Förderzweck beträgt 25 Jahre. Dementsprechend ergeben sich folgende Erstattungsbeträge:

1 . Förderbescheid vom 20.08.1995

Zuschuss: 1.227.000 €

Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:

01.03.1997 bis 01.03.2015 = 18 Jahre

Restlaufzeit Zweckbindung: 7 Jahre

Rückforderung Zuschuss (1 .227.000 € / 25 Jahre * 7 Jahre): 343.560,00 €

2. Förderbescheide vom 18.10.2004 und 11.02.2008

Zuschuss: 577.855,36 €

Darlehen: 470.068,87 €

Zeitraum von der Fertigstellung des Bauabschnitts bis zur Übernahme der Trägerschaft:

20.10.2006 bis 01.03.2015 = 8,4 Jahre

Restlaufzeit Zweckbindung: 16,5 Jahre

Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 381.384,00 €

Rückforderung Darlehen (470.068,87 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre): 310.245,00 €

Die Entscheidung, ob und inwieweit Zinsen erhoben werden, bleibt ausdrücklich einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Die Rückforderung zum 19.07.2016 beträgt insgesamt 1.035.189 €

Gegen den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19.07.2016 wurde Seiten der Gemeinde Rothenberg am 08.08.2016 Klage über den HSGB eingereicht.

Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt

Am 06.12.2023 wurde das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage mit folgendem Ergebnis dokumentiert:

Vergleich

- Die Klägerin (Stadt Oberzent) verpflichtet sich, 241.648 € in jährlichen Raten in i. H. v. 60.412 € an den Beklagten zu zahlen. Die erste Rate wird am 15.06.2025 fällig, die folgenden Raten ebenfalls am 15.06.
- Der Bescheid vom 19.07.2016 wird aufgehoben. Der Beklagte verzichtet auf die Geltendmachung von Zinsen.
- Der Vergleich kann von dem Beklagten bis zum 17.01.2024 und von der Klägerin bis zum 01.02.2024 schriftlich widerrufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.
- Von den Gerichtskosten trägt der Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3.“

Die Gerichtskosten betragen im Falle des wirksamen Vergleichsabschlusses für die Stadt Oberzent ca. 1.750,- €.

Auf Grund der langen Dauer des Gerichtsverfahrens musste die Stadt das ausstehende Darlehen tilgungsplanmäßig fast vollständig an das Land zurückzahlen. Die Restforderung zum 31.12.2023 beläuft sich auf 23.503,51 €. Durch die im Vergleich vorgesehenen Fälligkeiten wird eine parallele Belastung des städtischen Haushalts vermieden.

Rückforderung Zuschuss (1 .227.000,00 € / 25 Jahre * 7 Jahre):	343.560,00 €
Rückforderung Zuschuss (577.855,36 € / 25 Jahre * 16,5 Jahre):	381.384,00 €
Rückforderung Darlehen (470.068,87 €) Rest nach Tilgung:	23.503,51 €

Die Rückforderung zum 15.12.2023 beträgt insgesamt 748.447,51 €

Bei einem Widerruf des Vergleichs besteht zwar einerseits die Möglichkeit, dass die Stadt bei obsiegen in einem Urteil von der Zahlungsverpflichtung vollständig befreit wird, andererseits auch die Gefahr eines weitestgehenden bis vollständigen Unterliegens. In letzterem Fall müsste die Stadt die im Bescheid festgesetzte Rückforderungssumme, soweit nicht bereits geschehen, zurückzahlen, wäre mit Prozesskosten für die erste Instanz von rund 15.000 € konfrontiert und zusätzlich noch der Gefahr der Verzinsung für die vergangenen Jahre ausgesetzt. Nach der mündlichen Verhandlung ist mit Blick auf die Verhandlung und Argumentation durch das Gericht der Ausgang des Verfahrens leider als offen zu bewerten, auch wenn Tendenzen/Chancen für ein Obsiegen bestehen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Es wurde eine Rückstellung von rund 741.500 € gebildet. Diese könnte anteilig aufgelöst werden. Zahlungen am 15.06.2025, 15.06.2026, 15.06.2027 und 15.06.2028 jeweils 60.412 €

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dem Vergleich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen



Beschlussvorlage

Drucksache VL-17/2024

15.01.2024

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bgm. Christian Kehrer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	15.01.2024	zur Kenntnis
Ältestenrat	18.01.2024	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	22.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	30.01.2024	beschließend

Klageverfahren Windenergieanlagen Etzean

Begründung:

Erörterungstermin Windenergieanlagen Etzean

Am 24.01.2023 fand ein Mediationstermin vor dem Güterichter am Hessischen Verwaltungsgericht in Kassel statt. Der Güterichter empfahl einen Vergleich zu schließen und listete Möglichkeiten auf. Im Nachgang hatte die Firma Juwi der Stadt Oberzent ein Angebot unterbreitet. Die Stadtverordnetenversammlung wurde umfassend informiert. In der Sitzung am 02.05.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Klage weitergeführt werden soll.

Am 22.11.2023 fand ein Erörterungstermin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, vor dem 11. Senat, in Kassel statt (Anlage 1). Der 11. Senat besteht seit April 2023 und ist zuständig für Infrastrukturvorhaben, insbesondere auch für Verfahren, die sich auf die Nutzung von Windenergie beziehen. Anwesend waren für die Stadt Oberzent, Bürgermeister Kehrer, 1. Stadtrat Oliver von Falkenburg sowie der beauftragte Rechtsanwalt Herr Mohr, Vertreter des Regionalverbandes Taunus, der Firma Juwi und dem RP Darmstadt. Bei diesem Termin wurden Fragen des Gerichts beantwortet sowie Fragen aus den Klageschriften, die Themen Naturschutz, Tierschutz, Denkmalschutz und den Flächennutzungsplan der Odenwälder Kommunen betreffen. Eine Einigung konnte an dem Termin nicht erzielt werden. Das Gericht hat Bürgermeister Kehrer vorgeschlagen, einen Vergleich im Sinne des § 6 EEG in den Gremien anzusprechen (Anlage 2).

Am 30.01.2024 soll die Stadtverordnetenversammlung beschließen, ob das Klageverfahren weitergeführt werden soll oder nicht.

Zur weiteren Beurteilung wird auf die Anlagen verwiesen:

- Anlage 1
Hessischer Verwaltungsgerichtshof - Niederschrift über den nichtöffentlichen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage des 11. Senats am 22. November 2023
- Anlage 2
Hessischer Verwaltungsgerichtshof – Beschluss vom 27.11.2023 – Vergleichsvorschlag

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Beschlussvorschlag:

Das Klageverfahren soll weitergeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen